

Geschenk mechanisch.
Abonnementssatz
4.- pro Quartal.
zu begleichen durch
alle Buchhandlungen
und Postanstalten.
Post. Nummer: 4248.

für die übergeholten
Beitritte
od. deren Summe 25,-
für Beziehs- und
Verbindl. Abgaben
15,-, und für
Stellendienstbeiträge
10,- pro Beitragszeit.
Beilagen
noch überrechnet.

Neue Tischler-Zeitung

Zeitschrift für die Interessen des Tischlergewerbes

Fabrikationsbergen des Deutschen Tischlerverbandes und sämtlicher freien Vereine der Tischler (Schreiner) und verwandten Berufsgenossen, des Verbandes deutscher Architekten, sowie der Zentral-Arbeits- und Sterbe-Kasse der Tischler etc. und der Zentral-Arbeits- und Sterbe-(Zusammensetzung)-Kasse aller Arbeiter Deutschlands.

Herausgeber: W. Gramm; verantwortlich für die Redaktion: Rich. Müller; verantwortlich für die Expedition: Alib. Möller; sämtlich in Hamburg.
Redaktion und Expedition: Homburg, Gimbsbüttel, Bismarckstraße.

Der Klassenkampf in Hamburg.

Wenn wir in unseren früheren Berichten über die wirtschaftlichen Kämpfe, welche in Hamburg seit Monaten zwischen Arbeitern und Unternehmern stattfinden, bisher immer nur davon sprachen, daß diese Kämpfe mehr und mehr dem Charakter eines Klassenkampfes sich näherten, müssen wir heute sagen, daß sie diesen Charakter nunmehr vollständig angenommen haben. Heute handelt es sich hier nicht mehr um Streik oder Auspaltung wegen irgendwelcher Forderungen um Lohn oder Arbeitszeit, sondern um einen Kampf um moralische und vom Staat allein seinen Bürgern gesetzlich zugesicherte politische Rechte, die das Unternehmerthum im Bunde mit der gesamten Kapitalistenklasse den Arbeitern in ihrer Gesamtheit, also als Klasse, vernichten will; folglich handelt es sich gegenwärtig in Hamburg um einen Klassenkampf in aller Form.

Die Situation in Hamburg ist jetzt eine ganz andere, als wir in unseren früheren Berichten darüber schrieben. Die damals noch in einem agressiven Kampfe sich befindlichen Bauhandwerker haben diesen jetzt auch aufgegeben und sich auf die Defensive beschränkt müssen, um wenigstens das zu erhalten, was sie seither schon besaßen.

Obgleich es im Hinblick auf die auch im Bau gewerbe abwärts gehende Geschäftskonjunktur für jeden klarblidenden von vornherein feststand, daß die Bauhandwerker einen schweren Kampf haben würden, diese ja auch selber sich auf einen solchen gefasst gemacht hatten, so hatte doch wohl in der gesamten Hamburger Arbeiterschaft Niemand erwartet oder befürchtet, daß dieser Bauhandwerker-Streik einen solchen Verlauf nehmen würde, als er tatsächlich genommen hat. Ja, das Unternehmerthum selber hatte wahrscheinlich nicht einmal auf einen solchen vollständigen Sieg gerechnet, als wie er ihm geworden ist. Die Hamburger Maurer und Zimmerer und mit ihnen selbstverständlicher Weise auch die Bauarbeitsleute haben ihren Streik um die neunstündige Arbeitszeit verloren, vollständig verloren, das ist nunmehr eine feststehende Thatssache, deren Ableugnung oder Beschönigung nur der Arbeitersache von Nachteil sein müßte, indem dadurch nicht nur den Bauarbeitsleuten, wie auch den Arbeitern anderer Gewerke allerorts erschwert würde, sich ein klares Urteil über die gegenwärtigen Chancen eines Streiks um verbesserte Arbeitsbedingungen zu bilden, sondern es würde ihnen vielleicht auch dadurch der Blick getrübt, zu erkennen, wo die Hebel eingesetzt werden müssen, jene Chancen für die Zukunft zu verbessern.

Da es unbestreitbar ist, daß es weder hier in Hamburg, noch sonstwoemand geben wird, welcher diesem Bauhandwerker-Streik seinen jetzigen Ausgang vorausgesagt hat oder zu sagen gewagt hätte, so kann hier unerörtert bleiben, ob es klug war, ihn überhaupt zu beginnen. Die Hauptfrage ist, woran ist der Streik gescheitert? Antwort: An dreierlei. Einmal am Zugang auswärtiger Arbeitskräfte und zweitens an der Koalition des Gros des Unternehmerthums mit der gesamten Kapitalistenklasse zur Vahmlegung derjenigen Unternehmer, welche die Arbeitersforderungen bewilligen wollten, und drittens an dem Verhalten der Behörden.

Der ungeahnte Massenzug von Mauern und Zimmerern mag ja zum Theil mit auf die im Allgemeinen schon etwas gedrückte Geschäftslage und folglich die überall vorhandene Reserve an Arbeitskräften zurückzuführen sein. Ob aber der Zugang auch so groß gewesen sein würde, wenn die Maurer eine feste zentralisierte Organisation gehabt hätten, die auch in kleinen Orten festen Halt gewinnen konnte, wagen wir hier nicht zu entscheiden. Sicher waren sie mit ihrer Organisation in der Haupthand nur auf solche

Städte angewiesen, in denen Berufsgenossen in genügender Zahl vorhanden, einen lebensfähigen lokalen Verein zu begründen. Und aus kleineren Orten ist, soweit wir unterrichtet, das Gros der Streikbrecher jetzt gekommen. Dieselben kommen nicht etwa aus Italien, Böhmen oder sonstigem Ausland, aus dem keine hundert gekommen sein sollen, sondern aus den kleinen Provinzial- und Landstädtchen Schlesiens, Brandenburgs, Thüringens, Sachsen usw. Nach dem Ausland zu reisen, wie 1888 die Hamburger Tischler-Innungsmänner, hatten die Bauunternehmer garnicht nötig, sie fanden in den genannten Gegenden Deutschlands Streikbrecher genug. Nach diesen Gegenden werden die Maurer künftig aber auch ihr Hauptaugenmerk bei ihrer Agitation und Organisation richten müssen, wozu aber das Institut der Vertrauensmänner allein nicht ausreichen, sondern ein fester Verband notwendig werden dürfte. Einem solchen hat ja auch der lezte Maurerkongress schon ganz wesentlich vorarbeitet, wie wir schon neulich ausgeführt haben.

Der zweite Punkt, an dem der hiesige Bauhandwerkerstreik gescheitert, die Koalition der Unternehmer, beweist, daß diese in jüngster Zeit viel gelernt haben, wenigstens Diejenigen, die auf dem Standpunkt stehen: „Mensch betrachte dich!“ Diese haben während des Streiks gegen alle Diejenigen, welche die Arbeitersforderungen bewilligen wollten, einen Boykott organisiert, der, wären seine Urheber sächsische Arbeiter gewesen, diesen dort hunderte von Jahren an Gefängnisstrafe eingebracht hätte. Hier hat nach diesen „Betrügerklärungen“ kein Hahn gekräht. Polizei und Gerichte hatten alle Hände voll zu thun, Streikende zu verhaften, zu photographieren und zu verurtheilen.

Und damit sind wir beim dritten Faktor angelangt, der den Hamburger Maurer- und Zimmererstreik, wie vordem auch den Streik der Eiseführer, Gasarbeiter usw., hat verloren gehen lassen.

Wohl noch bei keinem Streik, wo es auch sei, ist die Polizei in solch schroffer Weise gegen die Streikenden vorgegangen und noch nirgends sind um Lappalien willen streikende Arbeiter in solch exorbitante Strafen verurtheilt worden, als es seit Monaten durch die Polizei und Gerichte der Republik und „freien“ Hansestadt Hamburg geschehen ist. Wir werden in der nächsten Nummer eine Kollektion bezüglicher Einzelfälle mittheilen welche wahrscheinlich manchen unserer Leser in starres Staunen über unseres Rechtsstaat versetzen werden. Wo ist es denn, außer in unserer Mutterrepublik, sonst schon vorgekommen, daß man Leute, die nicht das mindeste Strafbare gethan, gewaltsam nach dem Polizeigewahriam geschleppt und dort gegen ihren Willen, also auch gewaltsam, einem notorischen Verbrecher gleich, photographiert hat? Und wo sind sonst noch Arbeiter, die keinen Menschen belästigt, die lediglich auf die Anzeige fanatischer Innungsmänner oder sonstiger Unternehmer hin: „Das ist auch einer von Denen, er hat sich schon den ganzen Tag herumgedrückt“, von Polizisten verhaftet und tag- und wochenlang in Haft gehalten worden? Die „freien“ hansestädtischen und republikanischen Hamburger Behörden schienen es daraus abgesehen zu haben, den Streikenden von vornherein den Ruhm zu nehmen, auch nur den Versuch zu machen, irgendwie auf die Streikbrecher zur Niederlegung der Arbeit einzutreten. Seinahme noch Jeder, welcher in den letzten Monaten einen beratigen Versuch gemacht hat, und sei es in der harmlosen Form geschehen, mußte oder muß noch mit einer größtmöglichkeit recht harten Strafe dafür büßen. Forderte doch die Polizei wiederholt durch Maueranschläge die Unternehmer und Streikbrecher auf, jede „Rothigung“, „Arbeitsbelastigung“ usw. unverzüglich zur Anzeige zu bringen, die Polizeimannschaften wären angewiesen, unbe-

dingt Schutz zu gewähren. Dieser „Schutz“ ist auch unbedingt geleistet worden, dagegen steht aber nicht unbedingt fest, daß es die Denunzianten bei ihren Anzeigen auch mit der Wahrheit immer genau genommen haben.

Bei diesen Umständen kann es Niemand wundern, daß die Zahl der von den Unternehmern herangezogenen Gültigkeiten nach und nach so zahlreich geworden ist, daß die Streikenden darum kapitulieren mußten. Dagegen wird das Vorgehen der Polizei gar Mancher unbegreiflich finden, zumal jetzt, wo sie durch ihre Passivität gegen die Unternehmer bei deren Versuchen, die Arbeitervereine zu sprengen, sich in offenen Gegenzug bringt zu ihrem Einschreiten bei ähnlichem Anlaß gegen die Arbeiter.

Als beim 1887er Tischlerstreik die Innungsmänner beschlossen hatten, ihren gegen die Ge-sellen wortbrüderlich gewordenen Kollegen zu helfen und die Arbeiten fertig zu machen, da sah die damalige Gesellen-Fachverein den, wenn auch nicht zu billigenden, aber unter den obwaltenden Verhältnissen sehr begreiflichen Beschluss, nur bei solchen Meistern die Arbeit aufnehmen zu wollen, welche erklärt, nichts mit der Innung zu thun zu haben. Die Folge dieses Beschlusses war die sofortige polizeiliche Auflösung des Fachvereins, weil er die Innung habe sprengen wollen.

Und jetzt? Jetzt läßt es die Hamburger Polizei ruhig geschehen, daß die Unternehmer Komplots gegen die Arbeiter-Organisationen schmieden. Zu den anderen Gewerken sind jetzt auch noch die Maurer, Zimmerer und Bauarbeitsleute gekommen, die aus ihrem Fachverein austreten sollen, wenn sie Beschäftigung haben wollen. Gestützt auf die kräftige Beihilfe der Behörden und der ganzen hiesigen Kapitalistenwelt, glaubten die hiesigen Maurer- und Zimmermeister folgenden Beschluss fassen zu können:

Jedes Mitglied ist verpflichtet, streng darauf zu halten, daß alle während dieser Streikzeit herangezogenen fremden Maurer- und Zimmergesellen auf lange dauernde Zeit hier beschäftigt bleiben und in keiner Weise durch die jetzt freiliegenden alten Gesellen verdrängt resp. erlegt werden. Ein weiterer Bedarf an Gesellen, soweit solcher durch fremden Zugzug nicht gedeckt werden kann, wird aus dem alten freiliegenden Gesellenstande nur dann entnommen, wenn deren Einstellung und Zuweisung durch das Arbeitsnachweisz-Bureau der Innung erfolgt. Das Arbeitsnachweisz-Bureau ist von dem Ausschuß für das Gesellen- und Herbergswesen dementsprechend einzurichten und dahin anzusehen, daß arbeitsuchende Gesellen erst dann eingestellt und an einen Meister verwiezen werden, nachdem dieselben vorher aus dem Fachverein der Maurer resp. dem Volksverband der Zimmerer definitiv ausgetreten sind.“

Aus dem Streik um Lohn- und Arbeitszeit ist also nunmehr auch bei den Bauhandwerkern ein Kampf um das Vereinigungsrecht geworden. Denn daß die hiesigen Maurer und Zimmerer sich nicht ohne Weiteres einer solchen Demütigung unterwerfen werden, ist wohl ganz selbstverständlich. Dieselben sind es nicht nur sich, sondern der Arbeiterschaft ganz Deutschlands schuldig, sich ihre Organisation nicht durch die Unternehmer vernichten zu lassen. Gelänge dies, es würde das ein Ansporn sein für das gesamte Unternehmerthum ganz Deutschlands, vom Großindustriellen bis zum letzten Innungsmänner, in derselben Weise gegen die Arbeiter vorzugehen.

Hier in Hamburg liegt diese Gefahr besonders nahe. So hat zum Beispiel der „Verein der Handel treibenden Gärtnner“ bereits vor einigen Tagen folgende Zuschrift an seine Mitglieder verbandt:

Vorstand und Kommission haben in ihrer am 12. Juni stattgehabten Versammlung ein-

stimmt beschlossen, die Forderung an die Mitglieder der Vereinigung zu richten: Keine Gehülfen und Arbeiter zu beschäftigen, welche Mitglieder des Centralvereins (Fachverein) sind. Wir fordern unser Mitglieder auf, sich unter den bei ihnen beschäftigten Gehülfen und Arbeitern in dieser Sache Auskunft zu verschaffen und Diejenigen, welche an der Mitgliedschaft beim Fachverein festhalten wollen, unanständig zu entlassen. Wir glauben, diese Maßregel im Interesse der Vereinigung und ihrer Mitglieder auf das Strengste durchführen zu müssen und wird in einigen Wochen eine diesbezügliche Aufnahme von Seiten der Unterzeichneter bei den Mitgliedern gemacht werden.“

Auch die Direktion der Ottensen Glasfabrik ist bereits in gleicher Weise vorgegangen; sie hat an die von ihr beschäftigten Arbeiter folgende Bekanntmachung erlassen:

„Im Interesse eines dauernd guten Einvernehmens mit unserer Arbeiterschaft, das durch die fast nur gänzlich politischen Tendenzen untergeordneten Bestrebungen des Fachvereins weder gepflegt noch gehoben werden kann, sehen wir uns veranlaßt, den Fachverein der Ottensen Glasfabrik nicht weiter anzuerkennen, daß wie hiermit unsere sämtlichen Glasarbeiter, Schleifer und sonst bei uns in Arbeit stehenden, die dem Fachverein angehören, freundschaftlich aber entschieden aufzufordern, ihren Austritt aus demselben zu erklären. Wer dieser Auflösung nicht nachkommen will, gilt als von unserer Seite aus gekündigt. Es handelt sich bei unserem Entschluß durchaus nicht (!!!) um Beschränkung irgendwelcher gesetzlicher oder privater Rechte unserer Arbeiter, sondern werden wir gern bereit sein, jede anderweitige nützliche und dem Interesse der Glasfabrik unserer Arbeiterschaft ermöglicht, zu unterstützen.“

Die Glasarbeiter haben sich nicht gefügt, sondern einmütig, 200 an Zahl, die Arbeit niedergelegt, so daß die betreffende Fabrik jetzt völlig brach liegt. Diese Glasarbeiter sind durch das Vorgehen der Direktion besonders hart getroffen, weil sie fast sämtlich in den der Gesellschaft gehörenden sogenannten Arbeitshäusern wohnten und diese innerhalb drei Tage räumen mussten. Nur mit vieler Mühe gelang es, die Leute unterzeitig nothdürftig unterzubringen. Jedenfalls ist dieser Fall eine Warnung mehr für die Arbeiter, sich die „Wohlfahrt“ in den Fabrikanten gehörenden Häusern zu dürfen, mit aller Macht vom Halse zu halten.“

Aus Vorstehendem werden unsere Leser die Gewissheit erhalten haben, daß die Hamburger Arbeiterschaft noch ein harter Kampf bevorsteht und der darum der thatkräftigsten Unterstützung der gesamten deutschen Arbeiterschaft bedarf. Hier, Arbeiter Deutschlands! heißt es wirklich, was Ihr den Hamburger Arbeitern thut, thut Ihr Euch. Datum schreibt keine Opfer und heißt; vor Allem heißt schnell.

Ein deutsches Gericht für das Koalitionsrecht. Man soll nicht an Wunder glauben. Die Nachricht, ein deutsches Gericht habe das Koalitionsrecht der Arbeiter in Aussicht genommen, klingt so selbsterklärend, dies an sich auch sehr sollte, unter den heutigen Verhältnissen aber so leidlich, daß man es in der That für ein Wunder oder eine Historie aus vergangenen Zeiten halten möchte. Eine wunderbare Geschichte hat sich aber wirklich zugezogen. Der „Wähler“ berichtet darüber wie folgt:

Am 3. Dezember des vorigen Jahres läßt das Reichsgericht jenes vielbegehrte Urteil, durch welches die öffentliche Auflösung der Arbeiterschaft bestimmt, ein, und günstigste Arbeitsbedingungen zu verlangen, für ein Vergehen gegen § 110 des Strafgesetzbuchs, d. h. für eine Auflösung zum Ungehorsam gegen die Gewalt erlassen wurde. Da ein Streik ohne öffentliche Auflösung zur Arbeitsaufstellung nicht denkbar ist, so bedeutet das Urteil des Reichsgerichts die tatsächliche Aufhebung des Koalitionsrechts, und es ist deshalb in den Kreisen

der Arbeitnehmer habe, so kann der Arbeitgeber das nicht bestimmen lassen.

Im vorigen Kreis-Mittelsteile war den Föderal und dem Reichstag keine Woche in Berlin sich abspielen, als aus dem deutschen Reichstags-Sitzungssaal ein hoffnungsvoller Reichen der Zeit. Und schließlich wird das Reich doch leicht bleiben.

Sind die bestehenden Gesetze so, daß aus ihnen ein Streit für das wichtigste Grundrecht der Arbeiter, das Koalitionsrecht, gebrechlich werden kann, dann muß der Geschäftsführer des Volkes zur Genehmigung gereichen lassen. Der Sachverhalt ist folgender:

Im November vorigen Jahres war in Luckenwalde ein Betriebsauskunftsausschuß ausgetragen, welcher in den Versammlungen zu wiederholten Male betonte, daß

die Arbeit ohne Gewährung der 14 tägigen, durch die Gewerbeordnung vorgeschriebenen Ruhigstellung in den Betrieb einzutreten hätten. Als der Streit in's Abrechnen kam, forderte er in einer Verhandlung diejenigen Gutachter, welche ihre Arbeit wieder aufgenommen hatten, um, in den Streitstellen zurückzutreten. In diesen Reden des Volkes lag die Staatsanwaltschaft ein Vergehen gegen § 110 des Strafgesetzbuches und erhob gegen dieselben und zwei andere Arbeiter die Anklage, welche vor der Strafanwaltschaft in Potsdam verhandelt wurde. — Staatsanwalt Wendel & Co. hielt auf Grund des rechtsgerichtlichen Urteils, den § 110 für verletzt. Derselbe bestrafte denjenigen, der öffentlich zum Ungehorsam gegen die Gesetze auftrete. Darunter seien nicht bloß "Straftatze" zu verstehen, denn der Ungehorsam gegen Straftatze werde in § 111 besondere hervorgehoben. Der § 110 wolle die Autorität des Gesetzes an sich schützen und diese Autorität sei in Civil- und Strafsachen vertreten. Die Koalitionsfreiheit aber davon nichts. Die Angeklagten hätten öffentlich zur Arbeitseinstellung aufgefordert, sie hätten verlangt, daß die Arbeiter ihre Freiheit nicht erfüllen, und damit zum Ungehorsam gegen § 270, I, 5 Abs. 2 M. aufgesetzt, welcher die Pflicht zur Betriebsverfügung ausstrecke, und zum Ungehorsam gegen § 122 der Gewerbeordnung, welcher eine vorgebündigte Kündigung vorschreibe. Der Staatsanwalt beantragte gegen Volkel drei Monate, gegen die beiden anderen Angeklagten je zwei Monate Gefängnis.

Der Bertheilige, Rechtsanwalt Freudenthal-Berlin, wandte sich, daß, obgleich seit Bestehen der Koalitionsfreiheit unbestanden vielmehr zum Niedergießen der Arbeit aufgefordert worden sei, erst jetzt, nach 20 Jahren plötzlich etwas Strafbares darin erblitzen werden sollte. Die Interpretation, welche das Reichsgericht dem § 110 Et. G. B. gegeben, sei doch sehr bedeutsam. Der § 110 bestrafte die Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, der § 111 die Aufforderung zu einer streikbaren Handlung mit Gefängnis bis zu einem Jahr, der § 126 die Siedlung des öffentlichen Friedens durch Androhung einer gemeinschaftlichen Verbrechens mit Gefängnis bis zu einem Jahr. Schon die Zusammenstellung dieser Strafandrohungen zeige, daß es nicht im Geiste des Strafgesetzbuches liegen könne, den Ungehorsam gegen Straftatze mit einer Strafe bis zu zwei Jahren, den Ungehorsam durch Androhung von gemeinschaftlichen Verbrechen aber nur mit einem Jahr zu bestrafen. Die Entschuldungsfähigkeit des § 110 ergebe ganz klar, daß unter "Gesetze" im Sinn dieses Paragraphen Straftatze nicht fallen. Bei zivilrechtlichen Verhältnissen kann von einer Gehorhamsfreiheit gegen den Staat nicht die Rede sein. Die Verträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gehören zur Gattung der "Verträge über Handlungen", und bei solchen besteht ausdrücklich in § 408, I, 6 des Allg. Landrechtes die Vorstufe, daß jeder Vertragsgenoss selbst aus den wichtigsten Gründen vom Vertrag zurücktreten kann. Danach ist bei derartigen Arbeitsverträgen eben der Vertragsgenoss ein freies Ausdrucksrecht gegeben und von einer Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze können keine Rechte jenseits dazu kommen noch folgende Erwägungen: In der alten preußischen Gewerbeordnung vom Jahre 1845 war allerdings eine solche Aufforderung zur Einführung der Arbeit aus Gefangen bis zu einem Jahr bedroht. Die Reichsgewerbeordnung, welche die Koalitionsfreiheit geschaffen, habe ausdrücklich in § 152 bestimmt, daß alle Strafbestimmungen wegen Verabredungen zwecks Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen, insbesondere durch Streiks, aufgehoben werden. Das Reichsgericht wolle mithin eine durch Reichsgesetz aufgehobene Strafbestimmung im Wege der Anteilverordnung wieder einführen, und diese Interpretation würde die Koalitionsfreiheit ein noch aufzuheben, denn wenn das Mittel der Arbeitseinstellung gebraucht werde, so würden in jedem Falle, in welchem sich Arbeiter vereinigen, um mittels der Arbeitseinstellung aufgepreschtenmaßen bessere Arbeitsbedingungen zu erzielen, die Vorurteile des § 110 Et. G. B. gegeben sein. — Aus diesen Gesichtspunkten beantragte Staatsanwalt Freudenthal die Freiheitssatzung der Angeklagten, auf welche der Gerichtshof nach längster Verhandlung auch einstimmig.

Der Staatsanwalt wird sich schwerlich mit diesem Urteil zufrieden geben, und voraussichtlich kommt also die Sache noch an das Reichsgericht.

Es fragt sich nun, ob der oberste Gerichtshof bei seiner Rechtsaufsicht vom 3. Dezember vorigen Jahres behalten wird. Diesen Umstand müssen wir etwas näher erörtern. Im Februar stand hier eine

Stellungnahme fest, wonach auch die Richtungsmeister eingeladen waren. Dieselbe beschäftigte sich mit der Frage, ob ein Kreisvorstand für fertige Arbeit notwendig sei oder nicht. Nach langem hin- und herreden wurde ein solcher von 20 p. s. beschlossen. Beschlüsse wurde dieser, daß die Löhne jetzt gestiegen (20 p. s.) sowie die Preise für Rohmaterialien und sonstige Geschäftskosten auch eine Steigerung erhalten. Ferner wurde beschlossen, einen Preissturz und einen Lohnsturz anzuarbeiten. Dann, nachdem dies geschehen, man hätte nur kaufen, sollten die Gesellen aufgefordert werden, eine Kommission, bestehend aus 15 Mann, zu wählen, die Meister hätten bereits eine solche gewählt, die den Meistern hilfreich zur Seite stehen sollte, damit die einzelnen Punkte auch kräfte von den einzelnen Meistern innerhalb würden, weil hierzu, wie allgemein anerkannt wurde, die Innung zu schwach sei, aber einen Schatzfach, ohne Hinzuziehen der Gesellen festzustellen, fühlten sie sich fast genug und auch von Bedeutung dazu; die Gesellen an den für sie wichtigsten Fragen mit berathen zu lassen, hält man nicht nötig, wohl aber scheinen die Gesellen gut genug zu sein, um der Innung die Kosten zu entziehen zu lassen.

Zur Situation in Homburg.

Gewissmachen als Erklärung unseres heutigen Leitartikels wollen wir hier die bei den hieren Bäumen

ausgeschlossen, welche ihre Arbeit wieder aufgenommen hatten, um, in den Streitstellen zurückzutreten. In diesen Reden

des Volkes lag die Staatsanwaltschaft ein Vergehen gegen § 110 des Strafgesetzbuches und erhob gegen dieselben und zwei andere Arbeiter die Anklage, welche vor der Strafan-

taltschaft in Potsdam verhandelt wurde. — Staatsanwalt

Wendel & Co. hielt auf Grund des rechtsgerichtlichen Urteils, den § 110 für verletzt. Derselbe bestrafte

denjenigen, der öffentlich zum Ungehorsam gegen die Gesetze auftrete. Darunter seien nicht bloß "Straftatze" zu verstehen, denn der Ungehorsam gegen Straftatze

würde werden in § 111 besondere hervorgehoben. Der § 110 wolle die Autorität des Gesetzes an sich schützen und diese Autorität sei in Civil- und Strafsachen vertreten.

Die Koalitionsfreiheit aber davon nichts. Die Angeklagten hätten öffentlich zur Arbeitseinstellung aufgefordert, sie hätten verlangt, daß die Arbeiter ihre

Freiheit nicht erfüllen, und damit zum Ungehorsam gegen § 270, I, 5 Abs. 2 M. aufgesetzt, welcher die Pflicht zur Betriebsverfügung ausstrecke, und zum Un-

gehorsam gegen § 122 der Gewerbeordnung, welcher eine vorgebündigte Kündigung vorschreibe. Der Staats-

anwalt beantragte gegen Volkel drei Monate, gegen die beiden anderen Angeklagten je zwei Monate Gefängnis.

Der Bertheilige, Rechtsanwalt Freudenthal-Berlin, wandte sich, daß, obgleich seit Bestehen der Koalitionsfreiheit unbestanden vielmehr zum Niedergießen der Arbeit aufgefordert worden sei, erst jetzt, nach 20 Jahren plötzlich etwas Strafbares darin erblitzen werden sollte. Die Interpretation, welche das Reichsgericht dem § 110 Et. G. B. gegeben, sei doch sehr bedeutsam.

Der § 110 bestrafte die Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, der § 111 die Aufforderung zu einer streikbaren Handlung mit Gefängnis bis zu einem Jahr, der § 126 die Siedlung des öffentlichen Friedens durch Androhung einer gemeinschaftlichen Verbrechens mit Gefängnis bis zu einem Jahr. Schon die Zusammenstellung dieser Strafandrohungen zeige, daß es nicht im Geiste des Strafgesetzbuches liegen könne, den Ungehorsam gegen Straftatze mit einer Strafe bis zu zwei Jahren, den Ungehorsam durch Androhung von gemeinschaftlichen Verbrechen aber nur mit einem Jahr zu bestrafen. Die Entschuldungsfähigkeit des § 110 ergebe ganz klar, daß unter "Gesetze" im Sinn dieses Paragraphen Straftatze nicht fallen. Bei zivilrechtlichen Verhältnissen kann von einer Gehorhamsfreiheit gegen den Staat nicht die Rede sein. Die Verträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gehören zur Gattung der "Verträge über Handlungen", und bei solchen besteht ausdrücklich in § 408, I, 6 des Allg. Landrechtes die Vorstufe, daß jeder Vertragsgenoss selbst aus den wichtigsten Gründen vom Vertrag zurücktreten kann. Danach ist bei derartigen Arbeitsverträgen eben der Vertragsgenoss ein freies Ausdrucksrecht gegeben und von einer Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze können keine Rechte jenseits dazu kommen noch folgende Erwägungen: In der alten preußischen Gewerbeordnung vom Jahre 1845 war allerdings eine solche Aufforderung zur Einführung der Arbeit aus Gefangen bis zu einem Jahr bedroht. Die Reichsgewerbeordnung, welche die Koalitionsfreiheit geschaffen, habe ausdrücklich in § 152 bestimmt, daß alle Strafbestimmungen wegen Verabredungen zwecks Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen, insbesondere durch Streiks, aufgehoben werden. Das Reichsgericht wolle mithin eine durch Reichsgesetz aufgehobene Strafbestimmung im Wege der Anteilverordnung wieder einführen, und diese Interpretation würde die Koalitionsfreiheit ein noch aufzuheben, denn wenn das Mittel der Arbeitseinstellung gebraucht werde, so würden in jedem Falle, in welchem sich Arbeiter vereinigen, um mittels der Arbeitseinstellung aufgepreschtenmaßen bessere Arbeitsbedingungen zu erzielen, die Vorurteile des § 110 Et. G. B. gegeben sein. — Aus diesen Gesichtspunkten beantragte Staatsanwalt Freudenthal die Freiheitssatzung der Angeklagten, auf welche der Gerichtshof nach längster Verhandlung auch einstimmig.

Der Staatsanwalt wird sich schwerlich mit diesem Urteil zufrieden geben, und voraussichtlich kommt also die Sache noch an das Reichsgericht.

Es fragt sich nun, ob der oberste Gerichtshof bei seiner Rechtsaufsicht vom 3. Dezember vorigen Jahres behalten wird. Diesen Umstand müssen wir etwas näher erörtern. Im Februar stand hier eine

Innungsversammlung fest, wonach auch die Richtungsmeister eingeladen waren. Dieselbe beschäftigte sich mit der Frage, ob ein Kreisvorstand für fertige Arbeit notwendig sei oder nicht. Nach langem hin- und herreden wurde ein solcher von 20 p. s. beschlossen. Beschlüsse wurde dieser, daß die Löhne jetzt gestiegen (20 p. s.) sowie die Preise für Rohmaterialien und sonstige Geschäftskosten auch eine Steigerung erhalten. Ferner wurde beschlossen, einen Preissturz und einen Lohnsturz anzuarbeiten. Dann, nachdem dies geschehen,

man hätte nur kaufen, sollten die Gesellen aufgefordert werden, eine Kommission, bestehend aus 15 Mann, zu wählen, die Meister hätten bereits eine solche gewählt, damit die einzelnen Punkte auch kräfte von den einzelnen Meistern innerhalb würden, weil hierzu, wie allgemein anerkannt wurde, die Innung zu schwach sei, aber einen Schatzfach, ohne Hinzuziehen der Gesellen festzustellen, fühlten sie sich fast genug und auch von Bedeutung dazu; die Gesellen an den für sie wichtigsten Fragen mit berathen zu lassen, hält man nicht nötig, wohl aber scheinen die Gesellen gut genug zu sein, um der Innung die Kosten zu entziehen zu lassen.

Ebenfalls ist die Verurteilung des Reichsgerichts durch das Berliner Landgericht ein hoffnungsvoller Reichen der Zeit. Und schließlich wird das Reich doch leicht bleiben.

Sind die bestehenden Gesetze so, daß aus ihnen ein Streit für das wichtigste Grundrecht der Arbeiter, das Koalitionsrecht, gebrechlich werden kann, dann muß der Geschäftsführer dieser reaktionären Gesetze abdrehen.

Im November vorigen Jahres war in Luckenwalde ein Betriebsauskunftsausschuß ausgetragen, auf welchem sich 2000 Arbeiter beteiligten. Von Berlin aus war der Betriebsleiter Volkel in Luckenwalde erschienen, welcher in den Versammlungen zu wiederholten Male betonte, daß

die Arbeit ohne Gewährung der 14 tägigen, durch die Gewerbeordnung vorgeschriebenen Ruhigstellung in den Betrieb einzutreten hätten. Als der Streit in's Abrechnen kam, forderte er in einer Verhandlung diejenigen Gutachter, welche ihre Arbeit wieder aufgenommen hatten, um, in den Streitstellen zurückzutreten. In diesen Reden des Volkes lag die Staatsanwaltschaft ein Vergehen gegen § 110 des Strafgesetzbuches und erhob gegen dieselben und zwei andere Arbeiter die Anklage, welche vor der Strafanwaltschaft in Potsdam verhandelt wurde. — Staatsanwalt

Wendel & Co. hielt auf Grund des rechtsgerichtlichen Urteils, den § 110 für verletzt. Derselbe bestrafte

denjenigen, der öffentlich zum Ungehorsam gegen die Gesetze auftrete. Darunter seien nicht bloß "Straftatze" zu verstehen, denn der Ungehorsam gegen Straftatze

würde werden in § 111 besondere hervorgehoben. Der § 110 wolle die Autorität des Gesetzes an sich schützen und diese Autorität sei in Civil- und Strafsachen vertreten.

Die Koalitionsfreiheit aber davon nichts. Die Angeklagten hätten öffentlich zur Arbeitseinstellung aufgefordert, sie hätten verlangt, daß die Arbeiter ihre

Freiheit nicht erfüllen, und damit zum Ungehorsam gegen § 270, I, 5 Abs. 2 M. aufgesetzt, welcher die Pflicht zur Betriebsverfügung ausstrecke, und zum Un-

gehorsam gegen § 122 der Gewerbeordnung, welcher eine vorgebündigte Kündigung vorschreibe. Der § 110 wolle die Autorität des Gesetzes an sich schützen und diese Autorität sei in Civil- und Strafsachen vertreten.

Die Koalitionsfreiheit aber davon nichts. Die Angeklagten hätten öffentlich zur Arbeitseinstellung aufgefordert, sie hätten verlangt, daß die Arbeiter ihre

Freiheit nicht erfüllen, und damit zum Ungehorsam gegen § 270, I, 5 Abs. 2 M. aufgesetzt, welcher die Pflicht zur Betriebsverfügung ausstrecke, und zum Un-

gehorsam gegen § 122 der Gewerbeordnung, welcher eine vorgebündigte Kündigung vorschreibe. Der § 110 wolle die Autorität des Gesetzes an sich schützen und diese Autorität sei in Civil- und Strafsachen vertreten.

Die Koalitionsfreiheit aber davon nichts. Die Angeklagten hätten öffentlich zur Arbeitseinstellung aufgefordert, sie hätten verlangt, daß die Arbeiter ihre

Freiheit nicht erfüllen, und damit zum Ungehorsam gegen § 270, I, 5 Abs. 2 M. aufgesetzt, welcher die Pflicht zur Betriebsverfügung ausstrecke, und zum Un-

gehorsam gegen § 122 der Gewerbeordnung, welcher eine vorgebündigte Kündigung vorschreibe. Der § 110 wolle die Autorität des Gesetzes an sich schützen und diese Autorität sei in Civil- und Strafsachen vertreten.

Die Koalitionsfreiheit aber davon nichts. Die Angeklagten hätten öffentlich zur Arbeitseinstellung aufgefordert, sie hätten verlangt, daß die Arbeiter ihre

Freiheit nicht erfüllen, und damit zum Ungehorsam gegen § 270, I, 5 Abs. 2 M. aufgesetzt, welcher die Pflicht zur Betriebsverfügung ausstrecke, und zum Un-

gehorsam gegen § 122 der Gewerbeordnung, welcher eine vorgebündigte Kündigung vorschreibe. Der § 110 wolle die Autorität des Gesetzes an sich schützen und diese Autorität sei in Civil- und Strafsachen vertreten.

Die Koalitionsfreiheit aber davon nichts. Die Angeklagten hätten öffentlich zur Arbeitseinstellung aufgefordert, sie hätten verlangt, daß die Arbeiter ihre

Freiheit nicht erfüllen, und damit zum Ungehorsam gegen § 270, I, 5 Abs. 2 M. aufgesetzt, welcher die Pflicht zur Betriebsverfügung ausstrecke, und zum Un-

gehorsam gegen § 122 der Gewerbeordnung, welcher eine vorgebündigte Kündigung vorschreibe. Der § 110 wolle die Autorität des Gesetzes an sich schützen und diese Autorität sei in Civil- und Strafsachen vertreten.

Die Koalitionsfreiheit aber davon nichts. Die Angeklagten hätten öffentlich zur Arbeitseinstellung aufgefordert, sie hätten verlangt, daß die Arbeiter ihre

Freiheit nicht erfüllen, und damit zum Ungehorsam gegen § 270, I, 5 Abs. 2 M. aufgesetzt, welcher die Pflicht zur Betriebsverfügung ausstrecke, und zum Un-

gehorsam gegen § 122 der Gewerbeordnung, welcher eine vorgebündigte Kündigung vorschreibe. Der § 110 wolle die Autorität des Gesetzes an sich schützen und diese Autorität sei in Civil- und Strafsachen vertreten.

Die Koalitionsfreiheit aber davon nichts. Die Angeklagten hätten öffentlich zur Arbeitseinstellung aufgefordert, sie hätten verlangt, daß die Arbeiter ihre

Freiheit nicht erfüllen, und damit zum Ungehorsam gegen § 270, I, 5 Abs. 2 M. aufgesetzt, welcher die Pflicht zur Betriebsverfügung ausstrecke, und zum Un-

gehorsam gegen § 122 der Gewerbeordnung, welcher eine vorgebündigte Kündigung vorschreibe. Der § 110 wolle die Autorität des Gesetzes an sich schützen und diese Autorität sei in Civil- und Strafsachen vertreten.

Die Koalitionsfreiheit aber davon nichts. Die Angeklagten hätten öffentlich zur Arbeitseinstellung aufgefordert, sie hätten verlangt, daß die Arbeiter ihre

Freiheit nicht erfüllen, und damit zum Ungehorsam gegen § 270, I, 5 Abs. 2 M. aufgesetzt, welcher die Pflicht zur Betriebsverfügung ausstrecke, und zum Un-

gehorsam gegen § 122 der Gewerbeordnung, welcher eine vorgebündigte Kündigung vorschreibe. Der § 110 wolle die Autorität des Gesetzes an sich schützen und diese Autorität sei in Civil- und Strafsachen vertreten.

Die Koalitionsfreiheit aber davon nichts. Die Angeklagten hätten öffentlich zur Arbeitseinstellung aufgefordert, sie hätten verlangt, daß die Arbeiter ihre

Freiheit nicht erfüllen, und damit zum Ungehorsam gegen § 270, I, 5 Abs. 2 M. aufgesetzt, welcher die Pflicht zur Betriebsverfügung ausstrecke, und zum Un-

gehorsam gegen § 122 der Gewerbeordnung, welcher eine vorgebündigte Kündigung vorschreibe. Der § 110 wolle die Autorität des Gesetzes an sich schützen und diese Autorität sei in Civil- und Strafsachen vertreten.

Die Koalitionsfreiheit aber davon nichts. Die Angeklagten hätten öffentlich zur Arbeitseinstellung aufgefordert, sie hätten verlangt, daß die Arbeiter ihre

Freiheit nicht erfüllen, und damit zum Ungehorsam gegen § 270, I, 5 Abs. 2 M. aufgesetzt, welcher die Pflicht zur Betriebsverfügung ausstrecke, und zum Un-

gehorsam gegen § 122 der Gewerbeordnung, welcher eine vorgebündigte Kündigung vorschreibe. Der § 110 wolle die Autorität des Gesetzes an sich schützen und diese Autorität sei in Civil- und Strafsachen vertreten.

Die Koalitionsfreiheit aber davon nichts. Die Angeklagten hätten öffentlich zur Arbeitseinstellung aufgefordert, sie hätten verlangt, daß die Arbeiter ihre

Die politische Arbeit der Hochschule und Universität war ebenfalls sehr aktiv und engagiert. Das Studentenwerk und das Studierendenrat waren engagiert in der sozialen und politischen Arbeit. Die ersten Schritte im Zusammenhang mit der Umstrukturierung gingen aus den Kabinettsverhandlungen zwischen Stadt Regensburg und dem neuen Hochschulrat hervor, wobei auch die ersten Hochschulrat der Universität Regensburg gewählt wurde.

Kolberg. Am 8. Juli tratte hier eine öffentliche, ca. glets. 100 Personen besuchte Versammlung der Kollegien und verwandten Berufsgenossen. Egozat die ersten Ernennungen waren, was gewiss eine Gelegenheit ist, sogar ohne besondere Grabrede, vollständig erledigen. Kollege Wenzel aus Berlin sprach in einer beispielhaften Rede zur Aufrechterhaltung der Einzelenden vor den Augen der Gewerkschaften. Nur die „Äulen“ im Thron und Staat woren nicht mit ihm einverstanden und suchten Gleichal zu machen, weil Kollege Brunsit der Zeit, wie sie das Handwerk heben wollten, scharf's Urtheil ging. Die sich vorher lächtig Rourge aufrakten habenden Herren Günzler machten besonders Heilsame, als der Meierant ihnen klar mache, es vielleicht Wunder von ihnen bald wieder werde als solle arbeiten müssen, wenn sie sich nicht entschließen würten, Hand in Hand mit den Gesellen Stellung gegen Großkapital zu nehmen. Der Vorsteher forderte

Der Vorsteher forderte
Herrn Innungmeister auf, sich ruhig zu verhalten,
er das Volk zu verlassen, worauf einer derselben be-
tragte, abstimmen zu lassen, ob sie geben sollten oder
nicht. Jetzt legte sich der überwachende Polizeikommissar
Mittel, indem er den gebildeten Herrn an die Wand
setzte. Das half, Kollege Bruns konnte seinen Vortrag
anfangen. In der daraus folgenden Debatte meinte einer
Künstler, weil in Kolberg die meisten Gesellen bei-
einander in Ross und Bogis wären, könne eine zehn-
stündige Arbeitszeit nicht eingeschüchtert werden, weil die
Meisterin unmöglich so danklich das Essen besorgen
würde, um 6 Uhr aussiechen und Kaffee kochen
zu können. Der Vorsteher wachte dem Herrn klar, wie gut
es angehe, und wenn dieser Meister meine, die Frauen
sollten so früh keinen Kaffee kochen, so komme das wohl
nicht, weil derselbe sich jetzt seinen Kaffee des Morgens
noch kochen müsse. Die Versammlung schloß mit einem
Rompfe auf die Arbeitersache.

Beweise setzt sie noch, doch wie bei unseren
istern die Einschätzung der zehnständigen Arbeitszeit
nugt haben, dieselbe uns aber rückwärts abgeduldeten
sche. Nur die Möbelabteilung von Schuhmacher, in
der der Vorstand arbeitet, hat unsere Forderung so-
lich bewilligt. Von den 50 seither am Uepte arbeitenden
Leuten sind bis auf 17 alle abgereist und hoffen wir,
daß der Zugang ferngehalten wird, daß auch die Herren
Fischer, denen Kollege Bruns den Kopf tüchtig gerecht
ist, unsere Forderung noch bewilligen werden. Den-
noch, Kollegen, holtet den Zugang von Golberg fern.

Potsdam, Am 10. d. W. fand hier eine öffentliche
Vereinigung statt, in welcher Herr L e i f l ä n d e r
Berlin über „Arbeiter und Kabinettskoalitionen“
sprach. Er führte etwa Folgendes aus: Nur noch kurze
Zeit, und das vor 12 Jahren zu Stande gekommene
Kabinettsgebot wird fallen und mit diesem werden wir
in die neue Ära eintreten. Als man z. B. im nord-
deutschen Reichstag dem Kappel-Koalitionen machen
wollte, proklamierte man die Gewerbefreiheit und gab zu
der Zeit dem Arbeiter die Koalitionsfreiheit. Aber
es gab ihm auch, um zu verhindern, daß diese Freiheit
eine wirkliche Thatache werde, den § 153 der Ge-
setzordnung. Jetzt wird wissen, was die Koalitions-
freiheit mit diesem § 153 bedeutet. Dasselbe gilt von

... mit diesem § 133 bedroht. Dasselbe gilt von § 8 Abs. 1 des Vereinigungsgeges. Ich erinnere nur das Schicksal des seßhaften Allgemeinen deutschen Arbeitervereins usw. Wie sehen hieraus, daß es mit dem Deutschen Recht für alle schlecht bestellt ist. Es ist jetzt von hoher Stelle die Gleichberechtigung anerkannt, man hat ja Arbeiterschutzgesetz-Entwürfe zu Stande gebracht, aber wie vermissen darin die Hauptföche, nämlichen **W a g i m a l - A r b e i t s t a g**. Und so lange im Untertanenstaat freigestellt ist, ihrem Arbeitertreitzeiten nach Verleben vorzuschreiben, so daß da auf der anderen Seite die Feserbeachtung größer und damit das Bestreben der Arbeiter, ihre Lage verbessern, Illusorisch machen, so lange kann von einem Arbeiterschutz nicht die Rede sein, am allerwenigsten von Gleichberechtigung. Auch ist der neue Reichstag der Suche nach neuen Steuern, und die Person des Finanzministers, Herrn **M l o u e l**, wird schon hoffen, daß seine Freunde bei der Verteilung der Steuern zufrieden sind. Der Bruder Arbeiter wird auch gehalten müssen. Wenn man bedenkt, wie bedenkliche Ausgaben gemacht werden z. B. bei der Militärpolitik usw. und man sich hier bei uns umsieht die Elsloverei in der Nähe bedenkt, so muß man der Überzeugung gefangen: daß unser Staat stark ungesund ist. Nichts ist schädlicher in einem Staat, als die Ungleichgültigkeit, denn was hatte denn schließlich bei früheren Kriegen den Erfolg gebracht? Vor das Interesse eines jedem im Staate, weil als die Masse des Volkes noch ein leidliches Aussehen hatte. Wenn es aber im Vaterlande schwer das Leben zu fristen, so ist die Liebe zu ihm nicht mehr. Mit jedem Tage geht der Kleinbetrieb infolge

Damen allewegenlich als Schutzmittel gegen das
Schreien der häudlich angefressener Zähne zu lauen
sind. Neben diesem trägt sie auf einem Tellerchen
den ganzen Apothekerbotrath von Zahntinkturen und
etwa nur zum Schein, denn die Zähne, welche hier
unter niedlichen Kapsel verwahrt, von der klugen John-
son so eben in das zahnlose Fleisch eingesetzt werden
sind, bedürfen der künstlichen Politur nicht.

so ist nun das Gesicht der Dame hergestellt bis zur Nase und diese bereitete auch den römischen Sklavinnen mindere Schwierigkeiten als jetzt den Friseuren. Dies sagt es ausdrücklich: „Die größte Kunst und meiste Zeit wird an den Haarschmuck verschwendet, der, welche die Wath haben, ihr natürlich schwarzes in blondes und goldgelbes umzutauschen, färbet mit Salben, die sie dann in der Sonne am Mittag trocknen und einbeizehen lassen. Andere, die sich ihr langes Haar noch gefallen lassen, verschwenden daran ganze Vermüthen ihrer Männer und lassen einem ganzen glückliche Arabien aus ihren Haaren entgegen. Da werden Brenneisen gegläht, um Krause zu schaffen, welche die Natur verweigerte. Wenn man die Haare in die Stirn hinab bis in die Augen gezogen, hinten aber wallen in stolzen Wellen oden über den tief entblößten Rücken.“

ndlich ist der Pup vollendet, die Haare sind mit
einem Bande zierlich durchflochten, vorne mit Pup-
n, von denen man nur die Köpfe sieht, aufgespeist;
die Schultern flecken sie in nachlässig wallenden
Zug. Das seine Gewand mit der schöngestürtzen Ein-
zug, um die Hölle lose gehalten von einem diamanten-
bladen Gürtelbande, fällt in reichen Falten um die
Gestalt. Ohrhänge, Armspangen und Ringe sind
und angelegt — die Dame tritt aus dem Boudoir
so ihrer Schönheit bewußt, empfängt sie ihren Gatten,
Bereiter, so schreitet sie, von Sladinnen gefolgt,
die Strahlen

Unterher gischtet wohl Einer:
Vuno, Du sichtest Dein Brüder aus hundert Augen
aufzunehmen,
Abrend in Rom Du lebst, röhret Dein Haar sich
am Rhein.

unserer heutigen Produktionsswelt mehr und mehr zu Grunde und werden bessere Kämpfer Proletarier. Eine neue Entscheidung tritt nun beim Hohen des Sozialismus auf: die Fabrikanten-Koalitionen zum Zwecke, den Arbeitern moralisch, wirtschaftlich und politisch zu dienen. Man sucht ausländische Arbeiter an die Stelle der einheimischen zu bringen und treibt dieselben in die Fremde. Eine solche Handlungswise nennt man "national" und "Vaterlandsliebe". Wenn wir auch internationale Bestrebungen fördern, so haben wir doch Liebe zu unserem Vaterland; Beweis: daß wir bemüht sind, die Zukunft bei uns so angenehm wie möglich zu machen. Erinnert an das Gladsteiner'sche Wort: „Zuerst, wär' erst der weiße Slave frei; Dann, wär' vorher die ganze Sklaverei“, schloß Redner mit dem Wunsche, daß sich alle müssen mithören zu dem Kampfe gegen den neuen Feind, die Fabrikanten-Koalitionen. In der Diskussion sprachen noch die Herren Reimann, Neumann, Venede u. a. In seinem Schlussswort ermahnte der Referent nochmals zu festem gemeinsamen Vorgehen und zu unentwegtem Erthalten an der gerechten Sache der Freiheit und Gerechtigkeit. Reicher anhaltender Beifall lobte den Redner.

Bei „Berechiedenes“ wurde hauptsächlich auf un'eren neugegründeten Arbeitsnachweis hingewiesen. Derfelbe befindet sich in der Herberge, Brandenburger Kommunikation 16, bei Gläser; geöffnet Abends 8 bis 10, Sonntags Vormittags 11 bis 12 Uhr.

Braunschweig. In Nummer 23 der „N. T. - Blg.“ befandt sich die Redaktion in einem Artikel: „Die Streik-Untersuchungsgelder-Misere“, mit dem von den Kollegen Deutschlands in letzter Zeit ausgebrachten Mitteln zur Untersuchung derjenigen Arbeitseinstellungen, welche die Kollegen einer Zahl Orte in diesem Jahre für notwendig erachtet, um bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse für sich zu erringen, und welche die Zustimmung der General-Streikkommission erhalten haben. Daß die in dem Artikel aufgeführten und noch Stuttgart gesendten Petitionen in keinem Verhältniß zu der Zahl der in unserem Gewerke arbeitenden Kollegen stehen, ist eine traurige Thatsache und nicht geeignet, uns mit besonderem Stolz zu erfüllen. Es ist daher erfreulich, wenn die Redaktion der „N. T. - Blg.“ dieses offen ausdrückt, vielleicht kommen die Kollegen dann doch zu der Einsicht, daß mehr wie bisher geschehen muß. Es hätte auch hier in Braunschweig in diesem Punkt schon mehr geschehen können in diesem Jahre, aber es ist diese Unterlassungssünde nicht Schuld Einzelner, sondern die der Gesamtheit der heutigen Kollegen. Der hier im vergangenen Jahre geführte Streik mag auch nicht ganz ohne Nachwirkung darauf geblieben sein; doch wurde diese Frage, ob nicht mehr Mittel w'e bisher aufzubringen möglich seien, von einer Zahl Kollegen besprochen; da erschien der bereits erwähnte Artikel und gab den Anstoß dazu, diese Angelegenheit einer öffentlichen Tischlerversammlung zu unterbreiten, welche denn auch stattfand und beschloß, die Kollegen inner jeder Werkstatt oder Fabrik möchten einen Kollegen aus ihrer Mitte damit beauftragen, Sonnabend Abend auf unserem Verkehrslosale Sammellisten oder Markenort abzuholen und alle gesammelten Gelder dort an sei der Streikprüfungskommission angehörenden Kollegen, abzuliefern. Dieses hat auch nun schon einen guten Erfolg gehabt und wir hoffen, diesen Sommer doch noch unsere Schuldigkeit thun zu können. Dann hat der Fach-

Wir hätten nun noch mehr für unsere freilenden Kollegen thun können, wenn nicht die Aussverung unserer amburger Genossen dazwischen gekommen wäre. Für dieselben haben wir innerhalb vier Wochen M. 230 zusammen gebracht. Dieser Betrag ist mit den von den

... Dieser Beitrag ist mit den von den
vorigen hiesigen Gewerkschaften gesammelten Verträgen durch
die Generalkommission nach Homburg gesandt. Bis jetzt
ist dieselbe über M. 1000 nach Homburg schicken können.
Hier sind die Verträge, welche die Metallarbeiter und
Zigarrenmacher zusammen gebracht haben, nicht mit-
gerechnet, weil diese ihr Geld selbst nach Homburg
senden. Dieselben sollen jedoch auch zirka M. 100 be-
ragen. Die Kollegen können hieraus ersehen, daß wir
die Bedeutung der Aussperrung der Hamburger Arbeiter
für die gesamme deutsche Arbeitersklasse voll und ganz
würdigten verzeichnen; unsere Pflicht ist es daher, eine
längst einmal wirklich Opfer zu bringen, damit der
Kampf, welcher sich zur Zeit in Homburg zwischen
Capital und Arbeit abspielt, mit dem Siege der Arbeiter
endet. Wenn etwas geeignet ist, zu beweisen, wie noth-
wendig es ist, daß sich die Arbeiter ihrer Gewerkschafts-
organisation anschließen, so ist es gerade dieser Kampf
des Unternehmers gegen die Fachvereine. Wir
haben überhaupt der Ansicht, daß viele Kollegen die
Gewerkschaftsbewegung unterschätzen und sind dieses
momentlich zum größten Theil die älteren Kollegen,
die von denselben denken, die Beteiligung ihrerseits
zu keinen Zweck, da ja durch dieselbe doch nichts er-
reicht werde, und glauben, wenn sie alle drei Jahre (in
zukünftige fünf Jahre) an die Wahlurne gehen und
eine Stimme für einen sozialdemokratischen Kandidaten
geben, genug gehabt zu haben. Daß diese Ansicht eine
Fehleinschätzung ist, wird jeder denkende Kollege zugeben.
Gerade die Gewerkschaftsbewegung wird in Zukunft eine
sehr größere Beteiligung seitens der Arbeiter noth-

9 größere Verbündigung seitens der Arbeiter nothwendig machen. Die Arbeiterschutzbewegung, wie sie die Sozialdemokratie anstrebt und durchgeführt wissen will, weist dieses zur Genüge. Die Einführung von Arbeitsnätern und Arbeitskammern sind doch nur möglich, wenn Arbeiterorganisationen vorhanden sind, welche diese durchzuführen im Stande sind. Und unser Biel, die wissenschaftliche Produktion im großen Maßstabe einst organisieren und durchzuführen, wird auch im Wesentlichen Aufgabe der Gewerkschafts-Organisationen sein. Es ist daher eine Nothwendigkeit für die Arbeiter und ihrem eigenen Interesse, wenn sie sich der Gewerkschaftsorganisation anschließen. Wer einmal erkannt hat, daß nur für die Arbeiterklasse bessere und menschenwürdigere Verhältnisse herbeigeführt werden können, die es nur durch die Hoffnung und Entschlossenheit der Arbeiterklasse selbst möglich ist, denn die besitzende Klasse wird sich selbst schwer dazu verstehen und giebt auch nur Druck von unten nach, füreinander ist es auch unbedingt Pflicht, sich der Organisation anzuschließen. Unsere Kollegen in Deutschland müssen darnach streben, nicht an der Spitze der Gewerkschaftsbewegung zu erscheinen und nicht, wie es jetzt der Fall ist, erst in letzter oder schlechter Reihe stehen.

Am 30. September läuft das Sozialistengesetz ab; es wird unsere Aufgabe dann sein müssen, uns eine straffe und einheitliche Organisation zu schaffen, wie wir sie vor unselben gehabt haben. Freilich dürfen wir die inzwischen gemachten Erfahrungen dabei nicht unberücksichtigt lassen, dann werden vielleicht sich auch die vielen Teile in unserem Gewerk vermindern lassen, ohne die Bewegung zu schädigen. Das Wort Goethe's in seinem "Faust" müssen wir beherzigen, weil es auf einer so enen Wahrheit beruht: "Nur der verdient die Freiheit, das Leben der fälschlich für erhaben muß."

Zürich. Es dürfte wohl vielen Tischlergesellen in
aufschland noch unbekannt sein, daß die Glasergesellen
in Zürich und Umgebung sich in Dissetenzen mit ihren
Meistern befinden, weshalb wir Nachstehendes zur Kennt-
nis bringen: Die hiesigen Glasergesellen haben schon
1674 einen eigenen, aufzriedensstellenden Arbeitsnach-
tritt und war es den Meistern auf Grund von Verein-

berungen zu übernommen, sich baren zu beteiligen, welche
unbedenkt sei es aus Indifferenz aus oder was sonst für
Schäden nicht gehabt. Nun freuen die Herren die
Mühlerei auf, ob sie die gute Organisation der
Gesellen nicht in's Werk bringen können durch Grün-
dung eines eigenen Zuchtwesens. Da wir uns aber
sagten, daß keine Verantwortung zu einem Wechsel vor-
liege und es auch aus anderen Gründen unabdingt noth-
wendig sei, doch es beim Alten bleibt, so wurde durch
Beschluß des Vereins sowie öffentlicher Versammlungen
den Herren Meistern die Anerkennung unseres Nach-
wesens unterschriftlich abverlangt und bei denen ge-
stellt, welche nicht unterschreiben wollten. Die Folge
war, daß nur einige Meister sich verzerrten, zu unter-
schreiben, und glauben wir bestimmt, mit diesen Herren
noch fertig zu werden, wenn auch schon vier Wochen
verflossen sind seit Eintritt in den Streit und auch noch
einige Wochen hinzukommen können. Außerdem kommt
nun auch noch eine Vohndifferenz in dem Geschäft des
Herrn C. Blaub, mechanisches Glasgeschäft in Horgen
am Zürichsee, hinzu. Seit langen Jahren besteht hier
und Umgebung ein Tarif für Handarbeit, nach welchem
auch alle Meister zahlen. Dieser Tarif glaubte nun
Herr Blaub am besten dadurch umgehen zu können, daß
er sich Maschinen anschaffte und einen bedeutenden Abzug
für Maschinenarbeit mache. Auch den sog. Mindestlohn
zahlt verschle nicht, weshalb seit vorlängem Herbst keine
Ruhe in die Gemüther der Betroffenen nicht eingesetzt
wurde, es möchten diese belebende Vorläufe in den
Versammlungen gehalten werden, so könnte man mir
Nachricht, daß ein solches in der nächsten Mitgliederversammlung am 26. d. Mai, Abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, in gleich-
zeitiges Hotel, Osterstraße 46, stattfinden wird und möglicher-
weise auch die Mitglieder dazu vollzählig einfinden.
Tüllendorf. Es ist endlich an der Zeit, daß auch
wir ein Lebentszeichen von uns geben. Am 6. d. Mai,
hielt die heilige om 4. Mai sich konstituirt hohende Zahl-
stelle des Verbändes der Kordmacher ihre erste Mit-
gliederversammlung ab. Im Vorstand fungiren die
Kassirer und Schraube als Schriftführer, der an Stelle
des abgereisten Schriftführers Herz gewählt wurde.
Augenblicklich sind hier meines Wissens 16 Kordmacher-
gesellen beschäftigt, davon gehören nur sieben dem Ver-
bande an, und zwei Mitglieder sind in Elbersfeld wohn-
haft. Es giebt also noch täglich zu agitiren. Die älteren,
fernstehenden Kollegen sind unseren Zielen schwer zugäng-
lich und die jüngeren, aus dieser Gegend stammenden,
sappen noch zu viel in einem gewissen und bekannten
Punkte. Am 1. Mai feierten nur drei Kollegen, wobei
zwei kurz darum ihre Kündigung erhielten. Jedenfalls
ist weniger die Zeit als der Umstand, daß dieselben nicht
mehr wie früher von 6 Uhr Morgens bis Abends 8 Uhr,
sondern nur bis 7 Uhr arbeiten, das leitende Motiv zur
Kündigung gewesen.

Das Verstehen der Herren Gläsermeister, Schreiner in ihre Werkstätten hereinzu ziehen; hat sich bei Herrn Bl. in etwas gerächt, indem er ein paar organisatorische Rheinsänder erwünschte, die ihm die Butler verhalfen. Es wurde gefordert, und dieses war bei ihm lange nicht mehr geschehen. Aber die Forderung war nicht zu hoch. Zug von 35 Pf. für Maschinenarbeit und Zahlung des Rindeslohnnes, welches er dem Fachverein unterschließlich zugestehen sollte. Trotzdem der Herr die Nachstenliebe als „Sündler“ (eine Art Widersetzung) predigt, so weigerte er sich dazu, worauf vier Mann sofort aufhörten — (zwei Arbeiter waren schon wegen schlechter Zahlung 14 Tage vorher davon gegangen) — und die übrigen drei Männer werden am Samstag, den 12. d. R., aufhören, darunter auch der Moschinit. Letztere mussten die Kündigung einhalten. Ein Wilder, — (gewöhnlicherweise ein Schweizer, kein chioibé Schwob) — wird bleiben, der wird 15 Stunden für 2 Fr. täglich schaffen. Der Herr glaubt, schon wieder Leute zu bekommen. Mögen aber die deutschen Schreiner sich warnen lassen, auf Lockversüche hereinzufallen, dieselben könnten auch scheinbar durch den Schwager dieses Herrn, auch Gläsermeister, Herrn Staub in Oberrieden, engagiert werden, um dann der Werkstatt des Herrn Blind zugeführt zu werden. Derselbe sucht schon in hiesigen Blättern Leute. Würde manch einer dieses miserable verwachsene Kerchenholz sehen, er würde schon auf Herrn Blind's Arbeit verzichten, selbst wenn derselbe unterschrieben, resp. bewilligt hätte. Beachtet also Vorstehendes. In keiner Werkstatt der Gläser darf jemand ohne Karte des Arbeitsnachweises (Bur Schüchl-Schmiede) anfangen. Haltet überhaupt auch den Zug von Gläsern nach Zürich vorlängig fern.

Mit komradshaftlichem Gruße.
Der Vorstand
des Gläserfachvereins von Zürich u. a. See.

Berlin. Eine öffentliche Korbmacherversammlung für Berlin und Umgegend tagte hier am 30. Juni. Auf der Tagesordnung stand als erster Punkt: Vortrag des Stadtverordneten Herrn Jäbel über „Rollen und Werth der Central-Streikontrollkommission.“ Der Redner führte unter großem Beifall aus, daß es unmöglich sei, jetzt noch etwas Vollständiges durch Streiks zu erringen, indem dieselben so um sich greifen, daß es den Arbeitern nicht mehr möglich ist, alle genügend zu unterstützen. Diesem Nebelstände abzuhelfen, sei nur durch eine Central-Streikontrollkommission möglich. Dieselbe wird sich zur Pflicht machen, alle voraussichtlich in's Wasser fallenden Streiks zu verhindern. Auch müsse man die von den Arbeitern gesammelten Gelder einer besseren Kontrolle unterziehen, damit die Arbeiter vertrauensvoll weiter ihre Verträge ableisten. An der Diskussion beteiligten sich mehrere Personen. Unter denselben Herr Schulze, welcher gegen die Central-Streikontrollkommission sprach und sich dabei in kolossale Widersprüche verwickele. Die übrigen Redner sprachen sich im Sinne des Referenten aus. Darauf wurde folgende Resolution einstimmig angenommen: „Die hier tagende Versammlung der Korbmacher erklärt sich mit den Ausführungen des Referenten einverstanden und ist für die Bildung einer Central-Streikontrollkommission, weil eine solche Gewalt dafür leistet, daß voraussichtlich undurchführbare Streiks nicht mehr unternommen werden.“ Hendahle wurden fast einstimmig in diese Kommission die Herren K r u g e r als Delegitter und J u n g n i c k l als Geschäftsmann. Unter „Verschiedenes“ brach sich Herr Voigt über das eigenmächtige Vorgehen des Vorstandes der Ortsfrankenkasse aus, wogegen wir unbedingt Protest erheben müssen. Herr Grundmann war der Ansicht, das dies bei der Ortsfrankenkasse nichts nützen wird. Wollten aber die Kollegen ebenfalls etwas mitzureden haben, so wäre es ihre Pflicht, eine Filiale der Centralfranken- und Sterbelosse der deutschen Korbmacher in Berlin zu errichten. Die übrigen Redner sprachen sich dahin aus, eine öffentliche Versammlung in dieser Angelegenheit einzuberufen. Darauf wurde Herr Jäbel das Schlusswort ertheilt, wobei er alle Diesenigen ermahnte, die noch der Organisation fernstehen, beizutreten, denn das sei die Vorschule des ganzen politischen Lebens. Hierauf schloß der Vorsthende mit einem dreimaligen Hoch auf die internationale Arbeiterbewegung.

An die Körbmacher Deutschlands!
Kollegen! —

Vielen von Euch wird es bereits aus der Tagespresse bekannt sein, daß die hiesigen Glassfabrikanten von ihren Arbeitern ebenfalls Austritt aus dem Fachverein verlangten, und weil diesem Verlangen nicht entsprochen wurde, die Arbeiter jetzt auf dem Platz liegen. Hierdurch sind wir Korbmacher in besonders starke Mitteldeutschland gezogen. Eine große Anzahl Kollegen ist hier auf Umstreuung der Glassflaschen beschäftigt, und wie es unter den jetzigen Umständen kaum anders kommen konnte, sind am Sonnabend bereits davon in Hamburg 30 und in Geesthacht circa 100 wegen Glasmangel entlassen worden. Und am nächsten Sonnabend dürften wahrscheinlich weitere 30 hinzu kommen. Der Glasvortrag ist jedoch noch keineswegs aufgearbeitet, er wandert aber nach dem Buchhause, damit die Straßlinge nicht Arbeitsmangel leiden. Was aus uns "freien" Arbeitern wird kommt nicht in Betracht. Je mehr von uns hungern, um so besser für die Herren Glassfabrikanten, denn dann können wir ja den Glasarbeitern nicht mit beitreten.

Kollegen! Ihr seht also, daß auch die Korbmacher jetzt die Zahl der arbeitslosen und nothleidenden Arbeiter Hamburgs vermehren helfen müssen, und zwar ganz ohne unsere Beraulösung. Wir können deshalb nicht unahnlich euch Kollegen allerorts um so dringender zu erüthren, alles, was in Euren Kräften steht, zur Unterstützung der kämpfenden Hamburger Arbeiter beizutragen. Die Not ist groß und der Kampf voraussichtlich noch ein langer und schwerer. Auch werdet Ihr nicht wollen, daß die einsblättrige", die Mitgliederversammlung vom 21. April der hiesigen Zahlstelle betreffend, mit den Thatssachen nicht übereinstimmt, so erlauben sich die Unterzeichneten hierauf Folgendes zu erwidern: Be treffs der in diesem Bericht angeführten Ausschließung des Kollegen Wolff aus dem Verband wird gesagt, derselbe habe den Verband geschädigt. Das ist nicht wahr. Es war an dem betreffenden Abend ein Antrag eingegangen, einen Lohntarif zu drucken, gegen den sich Kollege Wolff erklärt, weil die Löhne der Magdeburger Kollegen im Allgemeinen noch nicht geregt sind. Darauf wurde Wolff vom Kollegen Bader auf's Schägeste angespißt und der Antrag gestellt. Es folgten auszüchliche, welcher Antrag jedoch abgelehnt wurde, weil sich die Mehrzahl der Kollegen einer solchen Ungerechtigkeit nicht schuldig machen wollte. Unter diesen befand sich auch der Vorstandende, dem man in dieser Versammlung sogar seine Stimme streitig machen wollte. Begründet wurde der Antrag auf Ausschluß des Kollegen Wolff durch Herrn Bader darum, daß Essteller angeblich immer gegen den Lohntarif betreffende Anträge gehörten und gestimmt habe.

Aerner ist die Behauptung im Bericht des "Vereinsblattes" nicht richtig, daß der Schriftführer, Kollege Giissek, jenes Amt erfüllt werden sei, welche hat dieses vielmehr zweifelhaft nie eingerichtet. Dieser vom neu gewählten, aber vom Hauptverband noch nicht bestätigten Schriftführer eingeführte und mit der Wahlheit nicht im Eintritt siehende Bericht würde jedenfalls

und schwerer, auch werden Ihr nicht wollen, daß die Hamburger Arbeiterschaft vor dem Unternehmertum sich in den Staub wirft. Es sind unsere Eure Rechte, die verteidigt werden. Darum nochmals, helft sie mit verteidigen, indem Ihr reichlich und schleunigst Unterstützung endet. Vor Allem gebt sofort Nachricht, wenn irgendwo Arbeitsplätze für Notmacher frei sind oder werden. Mit kollegialischem Gruß und Handdruck.

Zeit vollglaublichem Grus und Handiclag.
Der Vorstand des Centralverbandes deutscher Kochmacher.
C. Rügge, Vorsitzender,
Hamburg-Barmbeck, Bürgerstraße 5.
**Avis für die Ortsverwaltungen des Central-
Verbandes deutscher Kochmacher.**
In der am 11. d. Ms. stattgefundenen Vorstands-
versammlung wurde beschlossen, daß Unterzeichner eine Agi-
tationsreise nach verschiedenen Städten machen soll.
Die betreffenden Ortsverwaltungen werden mittels Post-
karte in Kenntnis gesetzt seien und mit welcher Tages-
ordnung eine Versammlung stattfinden soll, welche als-
zum unvermeidlich einzuberufen ist.
Hierzu, da es vorkommen ist, daß reisende Kollegen
ihm als Mitglied anzutreten lassen und dann gleich
im Aufnahmegerät in Besitz der Herkunftsvereinigung

zur Sache zu bringen und dafür Sorge tragen zu
* Wie kennen hier nur den Recht geben, sich an die
Vertretung des Kirches gerichtet zu führen. Die
Polizei hat gar kein Recht Versammlungen nur bis
10 Uhr tagen zu lassen, um allerwichtigsten Vereins-
versammlungen. Der Tag, für welchen eine Versamm-
lung angemeldet wird, dauert bis 12 Uhr und so lange
dürfen auch die betreffenden Versammlungen tagen.
Wenn die Polizei berechtigt wäre, die Schlußheit der

Gorrespondenzen.

Hannover. Zu unserer Korrespondenz in Nr. 20 ist zu beruhigen, daß der Inhaber der gesuchten Werkstätte nicht Knopf, sondern Kipp heißt.
Da in der letzten Versammlung der Hanisch. Kant.

Wenn die Polizei erlaubt wäre, die Sitzungen der Versammlung auf 10 Uhr festzulegen, wozu will sie dann hindeuten, statt 10 Uhr 9 Uhr oder 8 Uhr zu legen? Das wäre in der That das einfachste Mittel, den Arbeitern, die am Tage keine Zeit zu Versammlungen haben, das Versammlungsrecht zu nehmen. So weit sind wir denn doch noch nicht. Also unbedingt beim Regierungspräsidenten Beschwerde führen, sonst wie die Polizei einen bestreitigen Ein- und Übertritt erlaubt.

Die Wochensieben.

Beilage zu Nr. 29 der „Neuen Tischler-Zeitung“ vom 20. Juli 1890.

Herausgeber: W. Gramm; verantwortlich für die Redaktion: Mich. Müller.

Das Gesetz über die Gewerbegegerichte.

Neben der Bewilligung von mehr Soldaten und den nötigen Geldeben beginnt das Gesetz über die Gewerbegegerichte das Wichtigste, was der neue Reichstag während seines ersten Zusammenseins geschaffen.

Diese beiden ersten gesetzgebenden Hauptabschnitte des neuen Reichstages lassen ihn gegenüber seinem Vorgänger in einem glänzenderen Lichte erscheinen; wir meinen vielleicht, der Kartell-Reichstag hätte Vieles ebenso gut, oder richtiger ebenso schlecht zu Wege gebracht. Es wird dadurch bestätigt, was wir im Februar d. J. zu den Stichwahlen schrieben. Wir sagten damals, durch die Hauptwahl sei zwar das Kartell vernichtet, trotzdem drohe auch in den neuen Reichstag eine reaktionäre Mehrheit, wenigstens für alle auf das Erwerbs- und Wirtschaftsleben bezug habenden Fragen einzutreten. Gleich seine ersten Thaten beweisen, daß unsere Befürchtungen nicht nur ein, sondern noch übertroffen sind. Durch die stattgefundenen Schwenkungen des Zentrums verfügt die Regierung auch in politischen Dingen über eine geflügelte Mehrheit, so daß es nochmals eines Volksgerichtes wie am 20. Februar bedürfen wird, um dieses Klerikal-konservative neue Kartell zu beseitigen und endlich mal eine Volksvertretung zu schaffen, die auf diesen Namen wirklich Anspruch machen kann.

Die Art, wie beim Gesetz über die Gewerbegegerichte die Interessen der Arbeiter, also der Volkmehrheit, durch die Klerikal-konservative Reichstagsmehrheit gewahrt worden sind, wird hoffentlich das Ihrige dazu beitragen, daß eine solche Mehrheit künftig nicht wiederkehrt.

Die Regierungsvorlage zu dem Gewerbegegerichtsgesetz, die wir schon in einem früheren Artikel in großen Zügen kennzeichneten, hat eine nur nennenswerte Verbesserung durch den Reichstag nicht erfahren; im Gegenteil, das fertige Gesetz ist in verschiedenen Punkten, so z. B. in dem sehr wichtigen über das Weiterbestehen und die Zuständigkeit der Innungs-Schiedsgerichte, schlechter als die Vorlage der Regierung. Alle von sozialdemokratischer und freisinniger Seite gestellten Verbesserungsanträge wurden von der reaktionären junkerlich-käffischen Künstler-Koalition strikt abgelehnt. So haben sich beispielsweise bei den Beratungen über das Wahlrecht und die Wahlbarkeit zu Weitern sozialdemokratische und freisinnige Abgeordnete fast die Lunge zum Halse herausgedreht, um die Interessen der Arbeiter dabei etwas mehr zur Geltung zu bringen, doch vergeblich. Es werden darum künftig nicht nur sämmtliche Arbeitnehmer vom passiven wie aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sein, sondern auch alle männlichen Arbeiter bis zum 25. und bezüglich der Wahlbarkeit zu Weitern sogar bis zum 30. Jahre.

Infolgedessen wird es künftig vorkommen können, daß einer zwar mit 25 Jahren und ohne einen längeren Aufenthalt in einer Stadt gehabt zu haben, von dieser zwar zum Reichstagsabgeordneten gewählt werden kann, noch lange aber nicht zum Gewerbegegerichts-Beisitzer. Dazu muß er erst das Plaster dieser Stadt zwei Jahre getreten und das 30. Lebensjahr erreicht haben.

Bis jetzt werden dieselben Reaktionäre, welche diesen ungeheurenden Zustand jetzt geschaffen, denselben baldigst wieder dadurch zu beseitigen suchen, daß sie auch das Reichstags-Wahlgesetz in dieser Weise abändern. Beauftragt sind ja bezügliche Wünsche schon früher und oft genug worden. Jetzt wird man sich auf das Gewerbegegerichts-Gesetz stützen und sagen, es ist eine ungeheurelichkeit, einen Menschen mit 25 Jahren reif zu einem Reichstagsabgeordneten zu halten, wo er es erst mit dem 30. Jahre zu einem Gewerbegegerichts-

Beisitzer wird.

Als nächste praktische Folge der reaktionären Bestimmungen über die Wahl der Beisitzer werden in all den Städten, wie Leipzig, Frankfurt a. M., Stuttgart, Nürnberg usw., wo seitlich schon Gewerbegegerichte bestanden, sämmtliche Arbeiterinnen, sowie die Arbeiter zwischen dem 21. und 25. Lebensjahr ihr Wahlrecht, das sie seither besaßen, wieder verlieren. Desgleichen auch die Arbeiter von 25 bis 30 Jahren ihre Wahlbarkeit zu Mitgliedern der Gerichte. Es wird also nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes vorkommen können, daß Leute, die vielleicht seit Jahren einem solchen Gerichte angehört und dabei das allseitigste Vertrauen sich erworben haben, ihres Mandates verlustig gehen, um „erst hinter den Ohren trocken zu werden“, wie sich der Künstler Weiß so geschmackvoll im Reichstage ausdrückte.

Es ist doch ein eigenes Ding um die Art, wie Regierung und Reichstagsmehrheit die Arbeiter aufzureden machen und ihr Vertrauen erwerben will. Für eine Verbesserung des Gewerbegegerichtsgesetzes werden Diejenigen, die dafür gestimmt haben, es ausgeben wollen, daß die Bestimmung über die Berufung eine Abänderung erfahren.

Die Regierungsvorlage wollte für alle Streitfälle die Berufung an die örtlichen Landgerichte einführen, wodurch natürlich der Ruf der Gewerbegegerichte für die Arbeiter zum größten Theil illusorisch geworden wäre, weil einerseits

der Arbeiter in sehr vielen Fällen keine Zeit und keine Mittel hat, sich der Berufung zu bedienen, und bedient sich der Arbeitgeber ihrer, aus den gleichen Gründen sein Recht im Stich lassen muß. Der Reichstag hat diese Bestimmung abgedämpft und die Berufung nur für solche Fälle zulässig erklärt, in denen das Streitobjekt über €. 100 beträgt.

Diese Verbesserung“ des Gesetzes macht der gesetzgebenden Weisheit seiner Urheber alle Ehre. Durch die Einführung der Berufung soll doch die Möglichkeit geschaffen werden, daß etwaige Mißgriffe, welche das Gewerbegegericht macht, durch die Berufungskanzlei wieder korrigirt werden können. Hält man nun eine solche Korrektur bei Streitobjekten von über €. 100 für nötig, so warum dann nicht auch bei niedrigeren Beträgen? Diejenige, welcher um €. 5 streitet, hat doch gewiß ebensowiel Anspruch darauf, daß ihm sein Recht wird, als der, welcher um €. 100 will prozessiert.

Am besten sind bei dem Gesetz die Innungsbrüder weggekommen. Manche Paragraphen des neuen Gesetzes lesen sich wahnsinnig, als ob die Innungsschiedsgerichte das allein Richtige zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten wären, und das nur da, wo diese holden Blüthen unparteiischer Rechtsprechung durch Bosheit oder Unverstand nicht gedeihen könnten, das gewöhnliche Gewerbegegericht — gleichsam wie ein schlechter Notbehelf — in die Lüde einzuspringen habe. Wo ein Innungsschiedsgericht bisher schon zuständig war, oder in Zukunft geschaffen wird, da wird die Zuständigkeit des Gewerbegegerichts ausgeschlossen (§ 79); wer bei einem Innungsmester arbeitet, kann weder zum „gewöhnlichen“ Gericht wählen, noch gewählt werden und umgekehrt (§ 13)! Diese Bestimmungen, welche die Reichstagsmehrheit noch dazu in standhaftester Weise ohne weitere Debatte durchzudrücken versucht, werden in der That auf die neue Ära das allergrellste Licht! Hunderttausende von Menschen sind dadurch der Judikatur einer ihnen verhaschten Körperschaft unterworfen; ja noch mehr, jeder unliebame Arbeitgeber kann dadurch sofort um sein Amt gebracht werden; sieht er im Innungsgericht, so braucht sein Meister ihm nur zu kündigen und die Innung ihm in ihrem Bereich nur die Arbeit zu verlagen, so ist er am längsten Innungsmester gewesen; sieht er im ordentlichen Gericht, so braucht man ihn nur bei einem Innungsmester unterzubringen und er ist am längsten unangenehm gewesen!

Diese hier erörterten Bestimmungen, sowie die bezüglich der in den Militär- und Marinewerkstätten beschäftigten Arbeiter, wonach Letztere von der Zuständigkeit der Gewerbegegerichte ausgeschlossen sind, rechtzeitig es vollkommen, daß die sozialdemokratische Fraktion gegen das ganze Gesetz gestimmt hat.

Leider die Einigungssämler, als welche die Gewerbegegerichte sollen unter Umständen sich erweitern und fungieren können, wollen wir nicht viel Worte machen. Wir legen ihnen nicht den Wert bei, der ihnen von anderen Seiten beigelegt wird.

Ganz abgesehen von der durch den Reichstag be- schlossenen, den Ansprüchen nicht genügenden Zu-

mässigung dieser Einigungskämter, sind wir

der Ansicht, daß so lange die heutige Produktionsweise besteht, auch immer Differenzen

zwischen Arbeitern und Unternehmern zum Ausbruch kommen werden, die sich durch

die Einigungskämter schlichten lassen, sondern

wo die beiderseitigen Machtverhältnisse die Entscheidung herbeiführen müssen. Und dann ist in

der Gegenwart das Verhalten des Unternehmers,

sowie der gesammelten herrschenden Klassen,

die Regierungsbehörden mit einbezogen, den

Arbeitern gegenüber gewiß kein verartiges, daß

Letztere sich zur Wahrung ihrer Interessen ver-

trauen wollten an von Jenen geschaffene Institutionen

wenden könnten. Was soll ein Einigungskämer, wenn der Arbeiter vom Unternehmerthum über-

haupt nicht als ein gleichberechtigter Faktor an-

gesehen wird?

Wir betrachten die Bestimmungen über die Einigungskämter gleich wie diejenigen, wonach die Gewerbegegerichte als eine Art Sachverständigen-Kommission in gewissen außerhalb ihrer eigentlichen Wirksamkeit liegenden Fragen gelten sollen, nur mehr als dekoratives Beiwerk, bestimmt, dem Gesetz ein etwas besseres Aussehen zu geben.

Im Übrigen halten wir das Gesetz über die Gewerbegegerichte aber für wichtig genug, um unsere Leser mit seinem ganzen Wortlaut bekannt zu machen. Wir lassen Ihnen hier folgen.

Gesetz, betreffend die Gewerbegegerichte.

Erster Abschnitt.

Gründung und Zusammensetzung der Gewerbegegerichte.

S. 1. Für die Errichtung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits, sowie zwischen Arbeitern derselben Geber-

bergs können Gewerbegegerichte errichtet werden.

Die Errichtung erfolgt für den Bezirk einer Gemeinde durch Ortsstatut nach Abgabe des § 142 der Gewerbeordnung. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde über die Genehmigung des Ortsrats ist binnen sechs Monaten zu erhalten. Die Entscheidung, durch welche die Genehmigung verliegt wird, muß mit Gründen versehen sein.

Meiste Gemeinden können sich durch Vereinigmung der Gewerbegegerichte für ihre Betriebe vereinigen. Für die Genehmigung der Vereinigung eines gemeinsamen Gewerbegegerichts ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk das Gewerbegegericht seinen Sitz haben soll.

Ingleicher kann ein Gewerbegegericht für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbundes errichtet werden. Die Errichtung erfolgt in diesem Falle nach Maßgabe der Vorschriften, nach welchen Angelegenheiten die Arbeitgeber und Arbeitnehmer statutarisch geregelt werden. Die Zuständigkeit eines solchen Gerichts ist ausgeschlossen, soweit die Zuständigkeit einer oder mehrere Gemeinden bestehenden oder später errichteten Gewerbegegerichten begründet ist.

Die Errichtung kann auf Antrag bestellter Arbeitgeber oder Arbeitnehmer durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde erfolgen, wenn ungeachtet einer von ihr an die beteiligten Gemeinden oder den weiteren Kommunalverbund ergangenen Auflösung innerhalb der gesetzten Frist die Errichtung auf dem in Absatz 2 bis 4 vorgebrachten Wege nicht erfolgt ist. Alle Bestimmungen, welche dieses Gesetz dem Statut vorbehält, erfolgen in diesem Falle durch die Anordnung der Landes-Zentralbehörde.

Vor der Errichtung sind sowohl Arbeitgeber als Arbeitnehmer der hauptsächlichen Gewerbezuweige und Fabrikarbeiter durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde bestellt, wenn ungeachtet einer von ihr an die beteiligten Gemeinden oder den weiteren Kommunalverbund ergangenen Auflösung innerhalb der gesetzten Frist die Errichtung auf dem in Absatz 2 bis 4 vorgebrachten Wege nicht erfolgt ist. Alle Bestimmungen, welche dieses Gesetz dem Statut vorbehält, erfolgen in diesem Falle durch die Anordnung der Landes-Zentralbehörde.

Vor der Errichtung sind sowohl Arbeitgeber als Arbeitnehmer der hauptsächlichen Gewerbezuweige und Fabrikarbeiter durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde bestellt, wenn ungeachtet einer von ihr an die beteiligten Gemeinden oder den weiteren Kommunalverbund ergangenen Auflösung innerhalb der gesetzten Frist die Errichtung auf dem in Absatz 2 bis 4 vorgebrachten Wege nicht erfolgt ist. Alle Bestimmungen, welche dieses Gesetz dem Statut vorbehält, erfolgen in diesem Falle durch die Anordnung der Landes-Zentralbehörde.

Am nächsten Bestimmungen über die Wahl und das Verfahren bei derselben werden durch das Statut bestimmt. Es kann insbesondere festgelegt werden, daß bestimmte gewerbliche Gruppen je einen oder mehrere Beispiele zu wählen haben.

S. 14. Den Arbeitgebern stehen im Sinne der §§ 11 bis 13 die Zuständigkeiten des Gewerbegegerichts auf bestimmten Arten von Gewerbe-, oder Fabrikbetrieben bestellt und seit mindestens einem Jahr in dem Gebiete des Gewerbegegerichts Wohnung oder Verhältnisse hat. Die im § 10 Absatz 2 bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

Bei die Zuständigkeiten des Gewerbegegerichts auf bestimmten Arten von Gewerbe-, oder Fabrikbetrieben bestellt und seit mindestens einem Jahr in dem Gebiete des Gewerbegegerichts Wohnung oder Verhältnisse hat. Die im § 10 Absatz 2 bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

S. 15. Die Zuständigkeiten des Gewerbegegerichts der Gewerbegegerichte unterstehen Hausgewerbetreibenden als Arbeitgeber oder als Arbeitnehmer wahlberechtigt und wählbar sind, wird durch das Statut bestimmt.

S. 16. Die Zuständigkeiten des Gewerbegegerichts der Gewerbegegerichte unterstehen Hausgewerbetreibenden als Arbeitgeber oder als Arbeitnehmer wahlberechtigt und wählbar sind, wird durch das Statut bestimmt.

S. 17. Die Gewerbegegerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten.

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Auszahlung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Belegschafts;

2. über die Leistungen und Entschädigungen aus dem Arbeitsverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedingte Konventionalstrafe;

3. über die Berechnung und Abrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge (§§ 53, 65, 72, 74 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1882, Reichsgesetzbl. S. 78),

4. über die Ansprüche, welche auf Grund der Übernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegeneinander erhoben werden.

Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft eröffnet, gehören nicht zur Zuständigkeit der Gewerbegegerichte.

S. 18. Das Amt des Beisitzers ist ein Ehrenamt, bedarf der Besetzung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Gewerbegegericht seinen Sitz hat. Diese Bestimmung findet auf Staats- oder Gemeindebeamte, welche ihr Amt durch staatliche Ernennung oder Bestellung verwalten, keine Anwendung, so lange sie dieses Amt bekleiden.

S. 19. Sind Wahlen nicht zu Stande gekommen, oder wiederholst auf ungültig erklärt, so ist die höhere Verwaltungsbehörde befugt,

a) die Wahlen, soweit sie durch Arbeitgeber oder Arbeitnehmer vorzunehmen waren, durch den Magistrat und, wo ein solcher nicht vorhanden ist oder wo das Statut dies bestimmt, durch die Gemeindevertretung, in weiteren Kommunalverbänden durch die Vertretung des Verbandes vornehmen zu lassen;

b) soweit die Wahlen vom Magistrat oder der Gemeindevertretung oder der Vertretung eines weiteren Kommunalverbands vorzunehmen waren, die Mitglieder selbst zu ernennen.

S. 20. Namen und Wohnort der Mitglieder des Gewerbegegerichts werden nach näherer Bestimmung des Statuts öffentlich bekannt gemacht.

S. 21. Das Amt des Beisitzers ist ein Ehrenamt, bedarf der Besetzung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Gewerbegegericht seinen Sitz hat. Diese Bestimmung findet auf Staats- oder Gemeindebeamte, welche für bestimmte Gewerbe-, oder Fabrikbetriebe außerhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit (Hausarbeiter, Hausgewerbetreibende) und ihren Arbeitgebern, sofern die Beschäftigung auf die Bearbeitung oder Verarbeitung der dortigen Rohstoffe oder Halbfabrikate beschränkt ist. Das Gleiche gilt von Streitigkeiten der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art zwischen solchen Hausgewerbetreibenden untereinander.

S. 22. Streitigkeiten derjenigen Hausgewerbetreibenden, welche die Rohstoffe oder Halbfabrikate selbst beschaffen, unterscheiden sich durch die Zuständigkeit der Gewerbegegerichte, welche die Zuständigkeit der Gewerbegegerichte geboten werden, welche zur Ablehnung eines unbefoldeten Gewerbegegerichts berechtigen. Wo landesgelegliche Bestimmungen über die zur Ablehnung von Gemeindebeamten bestehenden Gründe nicht bestehen, darf die Gemeindebeamte nur aus denselben Gründen verworfen werden, und welchen das Amt eines Vorwurdes abgelehnt werden kann. Wer das Amt eines Beisitzers sechs Jahre vertragen hat, kann während der nächsten sechs Jahre die Übernahme des Amts ablehnen. Ablehnungsgründe gewählter Beisitzer sind nur zu berücksichtigen, wenn dieselben, nachdem der bestellte Beisitzer von seiner Wahl in Kenntnis gebracht, schriftlich geltend gemacht werden. Über den Ablehnungsantrag entscheidet die im § 11 Absatz 2 bezeichnete Stelle.

S. 23. Der Beisitzer erhalten für jede Sitzung, der sie beiwohnen haben, Vergütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung für Zeitverlustnicht. Die Höhe der letzteren ist durch das Statut festzulegen; eine Zurückweisung der selben ist unschulhaft.

S. 24. Ein Mitglied des Gewerbegegerichts, hinsichtlich dessen Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit zu dem ihm befehlten Amt nach Abgabe dieses Beisitzes ausschließen, ist des Amtes zu entheben. Die Enthebung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Andringung des Beisitzers.

Ein Mitglied des Gewerbegegerichts, welches sich einer geringen Berleistung seiner Amtspflicht schuldig macht, kann eines Amtes entzogen werden. Die Entzogung erfolgt durch das Landgericht, in dessen Bezirk das Gewerbegegericht seinen Sitz hat. Hinsichtlich des Beisitzers und der Beisitzer sind die Vorschriften entsprechend bestimmt.

S. 25. Durch die Entzogung eines Amtes wird der Beisitzer nicht aus dem Dienst entzogen; eine Zurückweisung der bestellten Beisitzer ist unschulhaft.

S. 26. Das Gewerbegegericht verhandelt und entscheidet, soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes bestimmt ist, in der Befreiung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Durch das Ortsstatut kann bestimmt werden, daß allgemein oder für gewisse Streitigkeiten eine größere Zahl von Beisitzern einzuberufen werden.

In gleicher Weise ist zu bestimmen, nach welchen Grundlagen der Vorsitzende die einzelnen Beisitzer zu zuscheiden hat.

Arbeitgeber und Arbeiter müssen stets in gleicher Zahl zugezogen werden.

S. 27. Bei jedem Gewerbegegericht wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet.

Für die Bewilligung der Justizstellen in dem Bereich vor den Gewerbegegerichten können an Stelle der Gerichtsschreiberei Gemeindebeamte verwendet werden.

Zweiter Abschnitt.

6. 26. Nachdringlich ist dasjenige Gewerbege richt, in dessen Hörung die Rechtsstreitigkeiten der Rechtsprechung und Rechtsausführung zu erledigen sind.

6. 27. Die Vorsitzende ist der rechtsschaffenden Entschließung, durch welche ein Gericht sich für sachlich ungünstig erachtet hat, findet in dem Verhältnis der Gewerbeaufsicht und der ordentlichen Rechtsanwendung. Eine solche Rechtsauflösung des ordentlichen Gerichts ist auch zulässig, wenn sie auf der Annahme der rechtlichen Rücksicht, als eines bestimmten Gewerbegerichts bestimmt, für das Recht spricht.

6. 28. Über Gesuche wegen Ablehnung von Gerichtsentscheidungen entscheidet das Gewerbegericht.

6. 29. Nichtprozeßfähige Parteien, welche ohne gesetzlichen Vertreter sind, kann auf Antrag bis zum Eintritt des ordentlichen Gerichts vor dem Vorsitzenden ein schriftliches Rechtsschreiben bestellt werden.

Das Recht gilt im Falle erheblicher Entfernung des Rechtsausschusses des gelegenen Vertreters.

Die nicht prozeßfähige Partei ist auf ihr Verlangen lebhaft zu hören.

6. 30. Rechtsanwälte und Notare, welche das Rechtsbevollmächtigte oder Vertreter vor dem Gewerbegericht nicht zugelassen.

6. 31. Die Befestigungen in dem Verfahren vor den Gewerbegerichten erfolgen von Amts wegen.

Urkunde und Beschlüsse, gegen welche ein Rechtsmittel gestellt ist, sind den Parteien zugestellt, sofern diese nicht auf die Auflösung verzichten. Sonstige Urkunde und Beschlüsse sind einer Partei nur zugestellt, wenn sie nicht in Unwissenheit derselben verblieben sind. Auf Verlangen der Partei ist derselben auch Ausfertigung eines in ihrer Auswesentlichkeit verbliebenen Urkells oder Beschlusses zu erstellen.

Anträge und Erklärungen einer Partei, welche zugestellt werden sollen, sind bei dem Gericht einzutragen oder unbedingt zum Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen.

Sofern durch die Befestigung eine Frist gewahrt oder die Befestigung unterbrochen werden soll, tritt diese Wirkung, wenn die Befestigung demnächst erfolgt, bereits mit der Einreichung oder Anbringung des Antrages oder der Erklärung ein.

6. 32. Der Gerichtsschreiber hat für die Bewahrung der Befestigung Sorge zu tragen und die bei derselben zu übergebenden Abschriften zu beglaubigen.

Er hat das zu übergebende Schriftstück in einem verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zu gestellt werden soll, sowie mit einer Geschäftszahl und im Falle der Befestigung durch die Post dieser zur Befestigung zu übergeben. Auf dem Briefumschlag ist der Bezeichnung zu legen: Belehrliche Befestigung.

Die auf dem Briefumschlag angegebene Geschäftszahl ist in den Akten zu vermerken.

Erfolgt die Befestigung durch die Post, so ist eine Befestigung der Übergabe an die Post (Büroprozeßordnung §§ 177, 179) nicht erforderlich.

6. 33. Die von dem Befestigungsbeamten oder dem Postboten aufzunehmende Befestigungsurkunde muss die Art und Weise, in welcher der seiner Abreise und seiner Geschäftszahl nach bezeichnete Briefumschlag übergeben ist, insbesondere den Ort und die Zeit des Nebenabgabe, sowie die Person, welche angestellt ist, bezeichnen und, wenn die Befestigung nicht an den Abreisestellen verblieblich erfolgt ist, den Grund hierfür angeben. Die Urkunde ist von dem die Befestigung vollziehenden Beamten zu unterschreiben.

Bei der Befestigung wird eine Abschrift der Befestigungsurkunde nicht übergeben. Der Tag der Befestigung ist von dem zustellenden Beamten auf dem Briefumschlag zu vermerken.

6. 34. Die zur Erledigung des Rechtsstreites erforderlichen Verhandlungstermine werden von dem Vorsitzenden von Amts wegen angezeigt. Nach Auseinandersetzung des Termins ist die Ladung der Parteien durch den Gerichtsschreiber zu veranlassen. Ladungen durch die Parteien selber nicht.

Die Befestigung der Ladung muss spätestens am Tage vor dem Termine erfolgen.

Die Befestigung der Ladung an eine Partei ist nicht erforderlich, wenn der Termin in Unwissenheit derselben verblieben oder ihr bei Einreichung oder Anbringung der Klage oder des Antrages, auf Grund dessen die Terminbestimmung stattfindet, mitgeteilt worden ist. Die erfolgte Befestigung ist zu den Akten zu vermerken.

Nachdem die Klage eingereicht oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht ist, hat der Vorsitzende einen möglichst nahen Termin zur Verhandlung anzusetzen.

Die Klage gilt, unbeschadet der Bestimmung im § 30 Abs. 1, erst mit der Befestigung an den Befragten als erhoben.

6. 35. Am ordentlichen Gerichtstage können die Parteien zur Verhandlung des Rechtsstreites ohne Terminbestimmung und Ladung vor dem Gericht erscheinen.

Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben. Die Klage ist auf Protokoll zu nehmen, falls die Sache streitig bleibt.

6. 36. Die Verhandlung vor dem exterritorialen Gericht, einschließlich der Verhandlung der Urkunde und Beschlüsse derselben erfolgt öffentlich.

Durch das Gericht kann die Öffentlichkeit für die Verhandlung oder für einen Theil derselben nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 173 bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen werden.

Die Vorschriften der §§ 176 bis 193 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und über die Gerichtssprache haben Anwendung.

6. 37. Es scheint der Kläger im Verhandlungstermine nicht, so ist auf Antrag des Befragten das Befürwortungsrecht dahin zu erlassen, daß der Kläger mit der Klage abzuweisen sei.

Es scheint der Befragte nicht und beantragt der Kläger das Befürwortungsrecht, so werden die in der Klage behaupteten Thatsachen als zugestanden angenommen. Soweit derselbe den Klageantrag rechtfertigen, ist nach dem Antrage zu erläutern; soweit dies nicht der Fall, ist die Klage abzuweisen.

Bleiben beide Parteien aus, so ruht das Verfahren, bis die Antragung eines neuen Verhandlungstermins beantragt wird.

6. 38. Die Partei, gegen welche ein Befürwortungsrecht erteilt ist, kann binnen der Frist von drei Tagen seit der an sie bewilligten Rüfung des Urteils die Erklärung abgeben, daß sie Einspruch einlege. Die Einstellung gilt mit der Einrichtung der Erklärung oder mit der Abgabe derselben zum Protokolle des Gerichtsschreibers als bewirkt.

In dem Befürwortungsrecht ist der Partei zu eröffnen, in welcher Form und Frist ihr der Einspruch gestellt.

Nach Einlegung des Einspruchs hat der Vorsitzende einen neuen Verhandlungstermin anzugeben.

Es scheint die Partei, welche den Einspruch eingezogen hat, auch in dem neuen Termine nicht, so gilt der Einspruch als zurückgenommen. Andernfalls wird, sofern der Einspruch zulässig ist, der Prozeß in die Lage zurückgestellt, in welcher er sich vor Eintritt der Verhandlung befand.

6. 39. Es scheinen die Parteien in dem Termine, so daß das Gewerbegericht zunächst auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreites hinzuwirken. Es kann den Schlußversuch in jeder Lage des Verfahrens erwirken und hat denselben bei Anwesenheit der Parteien am Schluß der Verhandlung zu wiederholen.

Der Inhalt eines vor dem Gerichte abgeschlossenen Vergleichs ist durch Aufnahme in das Protokoll festzuhalten. Die Feststellung ist den Parteien vorzulegen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß die Parteien statthaft sind und daß die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind.

6. 40. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so ist über den Rechtsstreit zu behandeln. Die Leitung der Verhandlung liegt dem Vorsteher ob. Derselbe hat dahn zu wischen, daß die Parteien über alle erheblichen Thatsachen sich vollständig erklären, die Beweismittel für ihre Behauptungen bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen. Derselbe kann jederzeit das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen und für den Fall des Nichterscheins eine Geldstrafe bis zu Einhundert Mark androhen. Wegen die Fertigung der Strafe findet Verhandlung nach den Bestimmungen der Büroprozeßordnung statt.

Wird die Fortsetzung der Verhandlung in einem weiteren Termine notwendig, insbesondere, weil eine erforderliche Beweisaufnahme nicht sofort bewirkt werden kann, so ist der weitere Termin selbst zu verlängern. Der zur Beweisaufnahme vor dem Gerichte vorausgesetzte Termin ist zugleich zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmt.

6. 41. Erscheinen in einem zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmten Termine die Parteien oder derselben nicht, so ist das Urteil unter Verabsichtung der bisherigen Verhandlungen, insbesondere einer etwaigen Beweisaufnahme, zu erlassen.

Das Gericht kann jedoch, sofern wegen eines neuen Vorbringsen der erzieltenen Partei oder aus einem anderen Grunde eine weitere Verhandlung angezeigt erscheint, zunächst die Ablenkung eines neuen Termins, sowie eine etwa erforderliche Beweisaufnahme beabsichtigen. Erscheinen beide Parteien nicht, so kann das Gericht die Sache für zufrieden erklären.

Erscheint in dem neuen Termine eine Partei nicht, so entschließt das Gericht noch freiem Erneisen, irrwieder eine beantragte Beweisaufnahme zu bewirken oder ein neues thatächliches Vorbringen der erschienenen Partei zu zugestehen zu erachten und inwieweit eine von der Gegenpartei abzuhende Erklärung als verneigt oder ein fröhleres Vorbringen derselben als zutreffend anzusehen ist.

6. 42. Gegen ein auf Grund des § 41 ergangenes Urteil steht der nicht erschienenen Partei der Einspruch (§ 33) zu, sofern sie durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Füsse am Erscheinen verhindert war. Dies ist der Partei in dem Urteil zu eröffnen. Die Anwendung des neuen Verhandlungstermines erfolgt nur, wenn ein Verhinderungsgrund der bezeichneten Art binnen der Einspruchfrist glaubhaft gemacht ist.

Im Übrigen gilt ein auf Grund des § 41 ergangenes Urteil nicht als Befürwortungsurteil.

6. 43. Die Beweisaufnahme erfolgt in der Regel vor dem Gewerbegericht. Sie kann nur in den Fällen der §§ 331, 340, 347, 399, 441 der Büroprozeßordnung vor den Vorsitzenden des Gerichts oder mittels Erlaubnis einem Amtsgericht übertragen werden.

Die Beweisaufnahme ist auch dann zu bewirken, wenn die Parteien oder eine derselben in dem für die Beweisaufnahme bestimmten Termine nicht erscheinen. (Fortsetzung folgt.)

Zur Billigkeit der Großproduktion.
 Es ist eine bekannte Geschichte, daß um so billiger produziert werden kann, je größer die Betriebe sind; selbst die beschrankten Fabriken werdenstreiten dem nicht mehr und fordern deshalb, um mit der Großindustrie konkurrieren zu können, vom Staat allerhand Vorrechte und Unterstützungen. Das jedoch auch die weitesten Unternehmungen und die weitesten Privilegien den Kleinbetrieb nicht vor dem Untergang zu retten vermögen, ist für jeden nur halbwegs Denkbaren ebenfalls klar, die Überlegenheit der Großproduktion ist eben auf allen Gebieten eine zu große. Dass die kleinen von den Großen und diese wieder von den Größten verdrängt werden und so nach und nach die gesamte Produktion in wenigen Händen monopolisiert werden muß, zeigen auch die Kosten für die Errichtung der Tiefebohrung.

Nach eingehenden Versuchen und Ermittlungen über den Dampfverbrauch bei Dampfmaschinen verschiedener Größe (von 5 bis 3000 HP) und über den Brennstoffverbrauch bei der Dampferzeugung hat der Ingenieur C. E. Emery in New-York folgende Berechnungen über die Kosten der Dampfmaschinen-Befestigungen ange stellt, deren Ergebnis wir im Nachstehenden unserem Lesern mittheilen. Als Arbeitszeit legte der Genannte einen durchschnittlichen täglichen Betrieb von zehn Stunden während 309 jährlicher Arbeitstage zu Grunde. Die Kosten der Kohle betrugen M. 17,50 pro Tonne; Jerner war — für alle Fälle gleichmäßig — angenommen, daß Dampfmaschine und Kessel sowie Kessel- und Maschinenhaus nebst Schornstein in 30 Jahren erneuert werden müssen und daß eine gleichmäßige Nutzung der Anlage stattfindet, wobei ferner höherer Gewalt, Feuerexplosionen usw. ausgeschlossen sind. Es kostet die Pferdestärke pro Jahr bei einer 5 Pferdestarken Maschine 754 M. 50,-

10	"	470	"	20
15	"	385	"	50
20	"	315	"	50
25	"	287	"	90
50	"	223	"	40
100	"	154	"	90
150	"	134	"	—
200	"	123	"	30
250	"	118	"	50
300	"	115	"	50
400	"	112	"	55
500	"	110	"	10
3000	"	78	"	10

Dass diese Ausstellung in Amerika gemacht ist und ihr folglich auch die amerikanischen Preisverhältnisse zu Grunde gelegt sind, kommt hier nicht weiter in Betracht. Die sich aus dieser Ausstellung ergebende Thatsache, daß das eiserne Geleis, das Befähigungsstelle zwar in Massen ausgebreitet sind, daß aber deren größte Zahl verklumpt ist, der vierde Stand ist es namentlich, der, ferner unbedeutend, jetzt mit voller Schärfe, so schmerzlich es empfindet, wie ihm das Bleigewicht des täglich ständig anfallenden Eisenbahnen läßt und hindert, seine edlen Anlagen, Eigenarten, Triebe, harmonisch zu entwideln, sondern, son's nicht emportrieben zu lassen.

Es liegt, wie gewöhnlich, unsere liberal-kapitalistische Zeit, wenn sie in alle Welt hinaus trompetet und wenn's dann schmettern widerhallt: Talent und Genie arbeiten alljährlich durch, besiegen alle Widerrätsel mit unbezwingbarem damonischer Gewalt und breche sich Bahn zu seinem Ziel. Es ist nicht wahr! Millionen von Talenten verklumpen in Unbekanntheit, Hunderttausende von Besiegten und von Begabten müssen zurückstehen. Und warum? Weil die im Kampfe um's Dasein bereits erworbene bessere und höhere Stellung des Einzelnen derselben scheinbare "Unerlässlichkeit" hervorgebracht hat. Nur die sogenannten Bewohnten erringen eine Stellung; fällt ein Bewohnter, so nimmt ein anderer Bewohnter seinen Platz ein, und nur im äußersten Falle schlimmer Noth probt's der Kapitalist mit einem unbekannten Anfänger, einem homo novus, einem neuen Mann". So wirkt die Überproduktion, ein Talente: verhindert einerseits für den Armen, den Proletarier; bevorzugend und beginnend auf der anderen Seite den Reichthum und das Kapital.

Die auf den heutigen gesellschaftlichen Zuständen aufgebaut Welt muß eben die Leistungen der bereits höher stehenden überträgen, diejenigen des armen Ansängers noch unterschätzen, und mit dieser ihrer Weltanschauung jede Verbesserung in der menschlichen Entwicklung hemmen, man könnte fast sagen, vernichten.

Darum erträgt donnernd und brandend aus der Tiefe des Standes, aus den Reihen der Enterbten, der weißen Sklaven, heute, nach hundert Jahren, abermals der Ruf nach: "Gleichheit".

Vor Allem Gleichheit in der Arbeit und in der Arbeitszeit.

Wir wollen, daß die verdunkelten Talente in der Arbeiterwelt dem Lichte zugeschrieben werden.

Wir verlangen, auf dem Entwicklungsgesetz Darwin's hingend, daß die festen Schranken des Erbiums, vor Allem des Kapitals, beseitigt, daß damit der Unterschied unter den Klassen ausgleichen und gebrochen wird, dem vorwärts strebenden Proletarier gleich glatte Bahn gegeben sei.

Wir fordern, daß sich der Einzelne über seine Mitmenschen nur leicht eigenen Bediensteten, leicht eigener Arbeit emporherrsche, daß er sich selbst entwirken möge.

Als ersten Schritt zu dieser Weltentwende im Dasein ist der Erwerb der Freiheit der Volksstaaten des Erdkugelnden das Feldgeschrei:

Widerstand der Freiheit, kein Heil, bis zu einer höheren Rasse fortzuhören.

Der Heil überall verschlechtert sich, wird ausgedreht oder verschwindet unter den Knechten.

Das Kapital hat nur die eine Tendenz, sich zu verbreitern und alle anderen Kräfte im Leben des Volkes aufzuhalten.

Ein Apparat zur automatischen Herstellung von Photographien ist unter Nr. 51081 den Herren L. Edge, J. Hobbs und R. Griele in Hamburg patentiert worden. Der Apparat wird, wie alle die bekannten Automaten, durch das Einwerfen einer Münze in Thätigkeit gebracht, indem von dieser zunächst der Bereich des Objektes gefeuert und damit eine lichtempfindliche Blatt der Belichtung ausgeleucht wird. Nach erfolgter Belichtung wird die Blatt von einem durch Umrütteln betriebenen Mechanismus nacheinander in die verschiedenen zum Entwickeln, Fixieren und Spalten dienenden Räder getragen und endlich fertiggestellt einer Ausgabeöffnung zugeführt.

Ein weiterer interessanter Automat ist der selbsttätige Zeitungswerkäußer des Herrn A. Soderer, Währing bei Wien, D. R. P. 51881. Derselbe verfügt bei Einwurf eines Geldstückes eine Zeitungsummer, befindet sich ebenfalls in Führern eines Werktäters, welche der Reihe nach von dem Arme einer durch das Einwerfen von Geldstücken immer mehr und mehr beladenen Geläufwagen weggezogen werden. Sind alle Höcker entleert, so wird der Geldstiel mit dem Aufschrift "Ausverkauft" sich auf.

Die antiseptische Mundbehandlung hat, seitdem ihr Vorgang durch die Chirurgie entdeckt und querst und lange mittels der Karbolsäure allein angewendet werden konnte, in neuerer Zeit manche Fortschritte gemacht. Es hängen diese Erfolge genannter Heilmethode eng zusammen mit der sich seit einigen Jahren zu einer selbstständigen Wissenschaft entwickelnden Balneologie, d. h. der Erforschung der kleinen Lebewesen, ohne die heute eine Chirurgie ebenso wenig mehr denkbar ist, als eine ärztliche Wissenschaft überhaupt, indem diese auf jene kleinen Lebewesen (Mikroorganismen) notwendig Rücksicht nehmen muß.

Auch in Bezug auf die Mittel zur Anwendung der antiseptischen Heilmethode sind Fortschritte gemacht worden. So ist z. B. als neuestes Mittel die Anwendung gewisser Anilinfarben in gefunden worden. Nach der "Bad. Gew. Art." hat Professor Stilling (Strasburg), wie auch von anderen bestätigt wird, besonders das Phenylviolett und die chemisch zu derselben Gruppe gehörigen violetten Farbkörper von hervorragender antiseptischer Wirkung erkannt und sind seine diekzessiven Erfolge von geradezu an das Wunderbare grenzenden Erfolgen begleitet gewesen. Präparate aus derartigen Anilinfarben werden nunmehr zu Peilschen getestet und als "Proctanin" in den Handel gebracht. Das Proctanin ist auch in vielen Apotheken schon häufig zu erhalten; es wird vornehmlich in der Form von Stiften verabreicht, womit die Wunden zu betupfen sind. Noch sei erwähnt, daß der Ruf der Giftigkeit verschiedener Anilinfarben, wie z. B. des häufig gebrauchten Indigo, diesen Körpern selbst nicht zulässt; seine Entzündung rechtfertigt sich aber im Hinblick auf die ehemals ausgeschickliche Darstellungsweise der betreffenden Farben als Fülle von Arienäure, von welcher kleine Mengen mit Arienit auch der fertiggestellten Ware noch einverlebt blieben. Die jüngste Technik kennt indessen Methoden, welche die Verwendung von Arienäure ausschließen.

Auch Kaffee zeigt, wie schon lange bekannt, schwülwirksame Eigenschaften; durch Bestreuen oder Einbetten von Fleisch in gemahlenen gebrannten Kaffee vermöchte man dasselbe auf längere Zeit zu konservieren. Dr. Pöderig hat nun die konservierende Wirkung des Kaffees näher studirt, wobei er zunächst zu dem Ergebnisse gelangte, daß in kürzerer oder längerer Zeit alle Mikroorganismen getötet werden, in der Wirkung aber zwischen gutem und schlechtem Kaffee kein Unterschied vorhanden ist. Überdies stellte durch einige Versuchskreisen fest, daß Milbranddzäpfen gebördet werden müssen in drei Stunden, Milbranddzäpfen in vier Wochen, Choleraäpfeln in vier Stunden und der Streptokokkus der Hühnchen in einem Tage. Es glaubt, die antiseptische Eigenschaft des Kaffees den bei der Röstung entstehenden Drogen zuzuschreiben zu müssen.

Technisches.
 Rothbuchenholz biegsam zu machen. Das Rothbuchenholz ist gewöhnlich spröde und läßt sich nur sehr schwer biegen. Das Biegen gelingt jedoch, wenn man das Holz einer höheren Temperatur in Wasserbaden ansetzt; es werden auf diesem Wege konstanzlich die gebogenen Wiener Stühle hergestellt. Man kann das Rothbuchenholz auch dadurch biegsam machen, daß man es vier bis acht Stunden in Salz- oder Natronlauge einlegt, welche man sich aus einer Lösung von kohlensaurem Kali oder Natrium durch Aufzehr von Kalzhydrat leicht herstellen kann. Durch längeres Einlegen in die Lösung bekommt das Holz eine federartige Beschaffenheit.

Bahnhobel zum Ausgleichen von Hohlkehlen. (D. R. P. Nr. 50141) In der nebenstehenden Zeichnung bringen wir ein kleines Werkzeug zur Darstellung, welches der Bahnhobel und Möbelhobel von großem Wert ist. Dasselbe dient dazu, den Grund der fehlenden Flächen zu glätten (ob dieselben eben oder gekrümmt sind, das ist gleichgültig), und eignet sich zur Herstellung von Achsen und geraden oder gekrümmten Linien. Die Einrichtung ist so einfach gezeichnet, daß jeder Fachmann, der das Werkzeug zur Hand nimmt, ohne Weiteres darmit zu arbeiten vermag.

In einem Hubrahmen mit Handgriffen a ist ein Eisen c der zu bearbeitenden Werkstatt entsprechend geformt und wie bei einem Doppelhobel durch eine Schraube g mit der Platte f verbunden. Vor dem Eisen c ragt ein Zahn e aus Eisenbahn nieder, der gleichwie das Eisen c selbst um das Holz der auszuarbeitenden Werkstatt einlegt. Damit die oberen Ränder der Röhling oder Werkstatt gefördert werden, ist auf der Unterseite des Hobels a eine austauschbare Platte h vorgesehen, sodass eine Vertheilung des Drucks auf die beiderseitigen Ränder in entsprechender Weise erfolgt.

Das Bildungsteuer- und Patentbüro von H. Wehmann in Bremen befördert den Betrieb und erhält bereitwillig nähere Auskunft.

